



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

GEHEIMSCHUTZHANDBUCH



HANDBUCH FÜR DEN GEHEIMSCHUTZ IN DER WIRTSCHAFT

2004

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Grundlagen des Geheimschutzverfahrens	8
1.1 Grundsätze	8
1.2 Geheimschutzverfahren	9
1.3 Vertragliche Verpflichtungen	9
1.4 Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“	9
1.5 Befugnis zur Weitergabe von VS	10
1.6 Verschlussachen	10
1.6.1 Begriff und Einstufung	10
1.6.2 VS-Zwischenmaterial	10
1.7 VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)	11
1.8 Anlass für ein Geheimschutzverfahren	11
1.8.1 VS-Auftrag	11
1.8.2 Forschung und Entwicklung	12
1.9 Veranlassung der Geheimhaltung	12
1.9.1 VS-Herausgeber	12
1.9.2 VS-Auftraggeber	12
1.9.3 VS-Auftragnehmer	12
1.10 Pflichten des nicht amtlichen VS-Auftraggebers	13
1.11 Pflichten des VS-Auftragnehmers	13, 14
1.12 Verantwortlichkeit für die VS-Einstufung und Kennzeichnung	14
2. Geheimschutzverfahren	14
2.1 Aufnahme	14, 15
2.2 Anerkennung der Geheimschutzbestimmungen	15
2.3 Prüfungsverfahren	15

2.3.1	Unternehmensangaben	15, 16
2.3.2	Geheimhaltungsbetreuung von Unternehmens-/Konzernanteilen	16
2.3.3	Einzelne Personen/freie Mitarbeiter	16
2.3.4	Ausländischer Einfluss auf das Unternehmen	16, 17
2.4	Zulassung zu VS-Aufträgen	17
2.4.1	Sicherheitsbescheid	17
2.4.1.1	Allgemeines	17, 18
2.4.1.2	Aussetzung	18
2.4.1.3	Aufhebung	19
2.4.2	VS-Einstufungsliste	19
2.5	Grenzüberschreitende VS-Aufträge	19
2.5.1	Deutsche VS-Aufträge in das Ausland	19, 20
2.5.2	Ausländische VS-Aufträge nach Deutschland	20
2.6	Beendigung der Geheimhaltungsbetreuung	20, 21
3.	Der/die Sicherheitsbeauftragte (SiBe)	21
3.1	Bestellung, Einführung, Abberufung	21, 22
3.2	Stellung und Befugnisse des/der SiBe	23, 24
3.3	Aufgaben/Pflichten des/der SiBe	24
3.3.1	Allgemeines	24
3.3.2	VS-Aufträge	24, 25
3.3.3	Personeller Geheimhaltung	25, 26
3.3.4	Materieller Geheimhaltung	26, 27
3.3.5	Verletzungen von Geheimhaltungsvorschriften	27, 28
3.3.6	Kommunikations- und IT-Sicherheit	28
4.	Personeller Geheimhaltung	28

4.1	Allgemeine Bestimmungen	29
4.1.1	Begriff	29
4.1.2	Auswahl und Vorprüfung der Betroffenen	29
4.1.3	Sicherheitsüberprüfung von Unternehmensorganen	29, 30
4.2	Sicherheitsüberprüfung	30
4.2.1	Arten der Sicherheitsüberprüfung	30
4.2.2	Datenerhebung	31
4.2.3	Einleitung der Sicherheitsüberprüfung	31, 32
4.2.4	Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten	32, 33
4.2.5	Abschluss der Sicherheitsüberprüfung/Aufhebung der VS-Ermächtigung/ rechtliches Gehör	33, 34
4.2.6	Aktualisierung der Sicherheitserklärung / Wiederholungsüberprüfung	34
4.3	VS-Ermächtigung	34
4.3.1	VS-Ermächtigungsurkunde / vertragliche Zusatzvereinbarung	34, 35
4.3.2	Vorläufige VS-Ermächtigung	35
4.3.3	Mehrfache VS-Ermächtigung	35
4.3.4	Sofortermächtigung	35
4.3.5	Fremdpersonal	36
4.4	Zugangsgewährung zu VS	36
4.5	Außerkräfttreten der VS-Ermächtigung	37
4.5.1	Beendigung/Ruhephase des Arbeitsverhältnisses	37
4.5.2	Aufhebung	37
4.6	Belehrung	37
4.7	Weitere personelle Geheimschutzmaßnahmen	38
4.7.1	Nachträgliche Erkenntnisse / Veränderungsmeldung	38
4.7.2	Sicherheitsakten	38, 39
4.7.3	Vernichtung der Sicherheitsakten	39
4.7.4	Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten	39

4.7.5	Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten	39
4.7.6	Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten	40
4.7.7	Datenschutz	40
4.7.8	Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen	40
5.	Besuchskontrollverfahren (BKV)	40
5.1	Begriff und Zweck	41
5.2	BKV Inland	41
5.3	BKV Ausland	41
5.3.1	Internationales Besuchskontrollverfahren	41, 42
5.3.2	NATO-Besuchskontrollverfahren	42
5.3.3	EDIR-Besuchskontrollverfahren	42
5.3.4	OCCAR-Besuchskontrollverfahren	43
5.3.5	Sonstige Besuchskontrollverfahren	43
6.	Materieller Geheimschutz für VS	43
6.1	Begriff	43
6.2	Erstellung von VS	43, 44
6.3	VS-Kontrollzonen	44
6.4	Kennzeichnung	44
6.4.1	Grundsätze	44, 45
6.4.2	Ausländische VS und VS zwischenstaatlicher Organisationen	45
6.4.3	Schriftgut	45, 46
6.4.4	VS-Material	46
6.5	Vervielfältigung	46, 47
6.6	Verwaltung	47
6.6.1	Grundsätze	47

6.6.2	Nachweise	47, 48
6.6.3	Bestellung und Pflichten des/der VS-Verwalters/-in	48, 49
6.7	Änderung des Geheimhaltungsgrades, Rückgabe und Vernichtung	49
6.7.1	Herabstufung	49, 50
6.7.2	Vernichtung	50
6.8	Verwahrung	50
6.8.1	Allgemeine Grundsätze	50
6.8.2	VS-Verwahrgehalte	51
6.8.3	VS-Sperrzonen	51
6.8.4	Bewachung / technische Überwachung	51, 52
6.9	Sicherung der Schlüssel und Zahlenkombinationen	52
6.9.1	Schlüssel und Schlüsselbehälter	52
6.9.2	Verwahrung von Zweitschlüsseln	52
6.9.3	Zahlenkombinationen	52, 53
6.10	Weitergabe	53
6.10.1	Grundsätze	53
6.10.2	Verpackung	53
6.10.3	Weitergabe von VS innerhalb Deutschlands	54
6.10.3.1	Versendung durch zugelassene Transportunternehmen	54
6.10.3.2	Beförderung durch Kurier	54, 55
6.10.4	Weitergabe von VS in das Ausland	55 - 57
6.10.5	Erörterung von VS in Konferenzen, Sitzungen, Besprechungen usw.	57
6.10.6	Weitergabe von VS an Mitglieder des Deutschen Bundestages	57
6.11	VS auf IT- Systemen	58
6.11.1	Grundsatz	58
6.11.2	Verarbeitung	58
6.11.3	Beförderung, Mitnahme, Übertragung	58, 59

6.11.4	Weiterführende Richtlinien	59
6.12	Not-, Katastrophen-, Alarm- und Verteidigungsfall	59
Anlagen		60 - 63
Stichwortverzeichnis		64 - 71
Abkürzungsverzeichnis		72 - 74

1. Grundlagen des Geheimschutzverfahrens

1.1 Grundsätze

1.2 Geheimschutzverfahren

1.3 Vertragliche Verpflichtungen

1.4 Grundsatz 'Kenntnis nur, wenn nötig'

1.5 Befugnis zur Weitergabe von VS

1.6 Verschlussachen

1.7 VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)

1.8 Anlass für ein Geheimschutzverfahren

1.9 Veranlassung der Geheimhaltung

1.10 Pflichten des nicht amtlichen VS-Auftraggebers

1.11 Pflichten des VS-Auftragnehmers

1.12 Verantwortlichkeit für die VS-Einstufung und Kennzeichnung

1.1 Grundsätze

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist gem. § 25 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) vom 20.04.1994 (BGBl. I S. 867 ff) in der jeweils geltenden Fassung zuständig für den Geheimschutz in der Wirtschaft. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist gemäß § 3 Abs. 2 SÜG mitwirkende Behörde.

(2) Der Geheimschutz in der Wirtschaft dient der Schaffung, Aufrechterhaltung und Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die zum Schutz und zur Geheimhaltung von Verschlussachen (VS) (1.6) getroffen werden müssen.

(3) BMWi legt die für den Geheimschutz in der Wirtschaft konkret erforderlichen Maßnahmen und Regeln zum Zugang zu VS mit diesem Geheimschutzhandbuch (GHB) auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungsvorschriften des BMWi und des Bundesministeriums des Innern zur Ausführung des SÜG fest. Über Einzelfragen, die in diesen Vorschriften nicht geregelt sind, entscheidet BMWi.

(4) BMWi vertritt die Geheimschutzinteressen, die sich aus der Beauftragung oder gesetzlichen Inanspruchnahme der deutschen Wirtschaft ergeben, in allen nationalen und internationalen Einrichtungen und regelt die Maßnahmen zum Schutz von VS im grenzüberschreitenden Verkehr.

1.2 Geheimschutzverfahren

- (1) BMWi betreut und kontrolliert die Unternehmen, die von Bundesbehörden, von ausländischen amtlichen Stellen oder von zwischenstaatlichen Organisationen VS-Aufträge erhalten, in allen Geheimschutzfragen und bei den erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen.
- (2) Die Durchführung der Geheimschutzmaßnahmen obliegt dem Unternehmen.
- (3) Auf Veranlassung des BMWi wirken die Behörden für Verfassungsschutz sowie bei Bedarf weitere Behörden beim Geheimschutzverfahren mit.
- (4) BMWi unterrichtet betroffene Unternehmen, soweit möglich und rechtlich zulässig unverzüglich, aber unverbindlich, über geheimschutzrelevante Erkenntnisse.

1.3 Vertragliche Verpflichtungen

- (1) Das Geheimschutzverfahren in der Wirtschaft folgt den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des SÜG und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie den in diesem GHB festgelegten Regeln, deren Geltung durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (**Anlage 01**) zwischen BMWi und dem Unternehmen rechtsverbindlich anerkannt wird (**2.2**). Bei internationalen Projekten sind zusätzlich auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarte Regelungen zu beachten.
- (2) Soweit BMWi auf Grund des SÜG und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Datenerhebung bei den Unternehmen berechtigt ist, werden diese auf Anfrage die entsprechenden Angaben machen.
- (3) Verträge über VS-Lieferungen und -Leistungen müssen eine Geheimschutzklausel (**Anlage 02**) enthalten, durch die die Regeln des GHB Vertragsinhalt werden. Liegen darüber hinaus weitergehende Sicherheitsforderungen des VS-Auftraggebers vor, sind auch diese zu beachten.

1.4 Grundsatz 'Kenntnis nur, wenn nötig'

- (1) Alle Personen, die, insbesondere im Zusammenhang mit einem VS-Auftrag, eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen und Kenntnis von VS nehmen oder nehmen sollen, müssen entsprechend dem Geheimhaltungsgrad der VS überprüft und ermächtigt sein.
- (2) Unabhängig von der individuellen Ermächtigung darf ihnen Kenntnis von VS nur gestattet werden, wenn und soweit dies zur Ausübung ihrer auftragsbezogenen VS-Tätigkeit im Unternehmen unverzichtbar ist.
- (3) Der VS-Auftragnehmer hat die zur Einhaltung dieses Grundsatzes erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

1.5 Befugnis zur Weitergabe von VS

(1) Die Weitergabe von VS darf nur mit Einwilligung des VS-Herausgebers erfolgen; dies gilt auch, wenn der vorgesehene Empfänger VS-ermächtigt ist. Die Einwilligung zur Weitergabe von VS kann für ein bestimmtes Programm oder im Einzelfall erteilt werden.

(2) Für die Weitergabe von VS an ausländische Unternehmen, ausländische amtliche Stellen oder zwischenstaatliche Organisationen sind die Regeln gem. 2.5.1 zu beachten.

1.6 Verschlusssachen

1.6.1 Begriff und Einstufung

(1) VS sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform (z.B. Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, elektronische Datenträger, elektrische Signale, Geräte oder technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

(2) Eine VS wird entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft (1.12) als

- STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
- GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
- VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
- VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Einstufung einer VS ist unverzüglich eine Klärung mit dem VS-Herausgeber herbeizuführen.

(3) Können wegen der Beschaffenheit einer VS die Bestimmungen des GHB nicht unmittelbar angewendet werden, gelten sie sinngemäß und sind im Einvernehmen mit BMWi möglichst gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

1.6.2 VS-Zwischenmaterial

Fallen im Zusammenhang mit einer VS Vor- oder Teilinformationen (z.B. Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Ausdrucke der Datenverarbeitung) an, die ganz oder teilweise in eine VS einfließen und die bereits auf amtliche Veranlassung zu schützende Informationen enthalten, ist auch dieses VS-Zwischenmaterial als VS zu behandeln (Anlage 03).

1.7 VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)

(1) Das VS-NfD-Merkblatt ist zu beachten, ein Geheimschutzverfahren ist nicht erforderlich. Die anderen Bestimmungen des GHB finden keine Anwendung.

(2) Personen (Angehörige des eigenen Unternehmens und Angehörige anderer Unternehmen, die nicht geheimschutzbetreut sind), die Kenntnis von VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erhalten müssen oder sich im Rahmen ihrer Aufgaben im Unternehmen Zugang verschaffen können, sind entsprechend den Regeln für die Behandlung von VS-NfD (**Anlage 04**) vom Auftragnehmer nachweisbar zu verpflichten.

(3) Mitarbeiter, die sich zur Einhaltung dieser Verpflichtung als ungeeignet erweisen oder gegen sie verstoßen haben, sind von der Bearbeitung der VS auszuschließen.

1.8 Anlass für ein Geheimschutzverfahren

1.8.1 VS-Auftrag

(1) Gegenstand eines VS-Auftrages können sein:

- Lieferungen und Leistungen, die ganz oder teilweise von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten werden,
- Lieferungen und Leistungen, die als solche keiner Geheimhaltung bedürfen, bei denen aber die Möglichkeit besteht, dass Beschäftigte des VS-Auftragnehmers in Einrichtungen des VS-Auftraggebers oder auf andere Weise Kenntnis von VS erhalten (z.B. Montage, Wartung und Reinigung, Instandsetzung, Transport, Bewachung (Personalgestellung)).

(2) Für den Beginn der Pflichten zum VS-Schutz ist unbeschadet des Zustandekommens eines Vertrages der Zeitpunkt der Möglichkeit der Kenntnisnahme von der VS (Vorbereitungen, Bewerbungen, Verhandlungen, Angebotsausarbeitungen) maßgeblich. Die Dauer der Pflichten richtet sich nach der amtlich veranlassten Geheimhaltung und umfasst auch die Fristen für die vertragliche Gewährleistung sowie die Verwahrung von VS nach Erfüllung der vertraglichen Hauptpflichten.

(3) Ein VS-Auftrag kann direkt vom VS-Herausgeber, einem anderen amtlichen VS-Auftraggeber oder einem nicht amtlichen VS-Auftraggeber erteilt werden, der seinerseits einen VS-Auftrag erhalten hat und Unteraufträge vergibt.

(4) Das GHB gilt nicht für Unternehmensgeheimnisse; hierfür sind ggf. Kennzeichnungen zu verwenden, die sich deutlich von den amtlichen Geheimhaltungsgraden unterscheiden. Dies gilt auch für aufgrund von Forderungen ausländischer Auftraggeber ohne amtliche Veranlassung erstellte Informationen.

1.8.2 Forschung und Entwicklung

(1) Wird bei Forschung und Entwicklung in geheimhaltungsbetreuten Unternehmen auf bestehende VS zurückgegriffen, ist die Einwilligung des VS-Herausgebers, auf dessen Veranlassung die VS entstanden sind, einzuholen und die Einstufung der anfallenden Forschungsergebnisse anhand der vorliegenden VS-Einstufungsliste vorzunehmen. Wird nicht auf bestehende VS zurückgegriffen, und fallen Informationen an, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sein können, ist eine mögliche Einstufung mit der zuständigen obersten Bundesbehörde zu klären.

(2) Schließt das Deutsche Patentamt bei einer Patentanmeldung die Bekanntmachung von Informationen nach § 50 Patentgesetz bzw. § 3 Gebrauchsmustergesetz für ein Unternehmen aus, sind diese Informationen als VS zu behandeln.

1.9 Veranlassung der Geheimhaltung

1.9.1 VS-Herausgeber

Herausgeber einer VS kann eine inländische oder ausländische amtliche Stelle einschließlich der EU bzw. eine zwischenstaatliche Organisation (z.B. NATO, OCCAR ¹) sein, die eine Einstufung einer VS im Interesse einer amtlichen Geheimhaltung angeordnet hat.

1) Übereinkommen zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (Organisation Conjointe de Coopération en Matière d' Armement = OCCAR) (BGBl. 2000 I S. 414)

1.9.2 VS-Auftraggeber

(1) Amtliche VS-Auftraggeber sind amtliche Stellen / VS-Herausgeber, die Unternehmen veranlassen, VS zu bearbeiten, zu entwickeln oder zu schützen. Hierunter zählen auch Organisationen und ausländische Behörden und Dienststellen, sofern aufgrund spezifischer Vereinbarungen oder Regelungen (z.B. im Rahmen der EU, ESA, NATO, OCCAR oder bilateraler Abkommen) Deutschland den VS-Schutz übernommen hat.

(2) Nicht amtliche VS-Auftraggeber (VS-Unterauftraggeber) sind Unternehmen, die mit Einwilligung des VS-Herausgebers andere Unternehmen veranlassen, VS zu bearbeiten, zu entwickeln oder zu schützen.

1.9.3 VS-Auftragnehmer

VS-Auftragnehmer sind Unternehmen, die von einem amtlichen oder nicht amtlichen VS-Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar veranlasst werden, VS zu bearbeiten, zu entwickeln oder zu schützen. Als VS-Auftragnehmer gelten auch Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer Aufgaben im Unternehmen für einen amtlichen oder nicht amtlichen VS-Auftraggeber Zugang zu VS verschaffen können oder Sicherheitsbereiche betreten müssen.

1.10 Pflichten des nicht amtlichen VS-Auftraggebers

(1) Ein nicht amtlicher VS-Auftraggeber hat sich bereits in den Verhandlungen über einen VS-Unterauftrag Gewissheit darüber zu verschaffen, dass der in Aussicht genommene Vertragspartner (VS-Auftragnehmer) bereit und in der Lage ist, die nach der VS- Einstufung auf ihn entfallende Verantwortung zu übernehmen und alle mit dem Geheimschutzverfahren verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Verträge über geheimhaltungsbedürftige Lieferungen und Leistungen eine Geheimschutzklausel entsprechend **Anlage 02** enthalten. Im Rahmen von VS-Unteraufträgen muss er die Einwilligung des VS-Herausgebers zur Weitergabe der VS einholen. Der VS- Auftragnehmer ist über jede Änderung des Geheimhaltungsgrades zu unterrichten.

(2) VS dürfen dem in Aussicht genommenen VS-Auftragnehmer erst dann zugänglich gemacht werden, wenn dem nicht amtlichen VS-Auftraggeber ein gültiger Sicherheitsbescheid (**2.4.1**) über den VS-Auftragnehmer vorliegt. VS-Arbeiten dürfen erst dann begonnen werden, wenn beim VS-Auftragnehmer alle nach den Anforderungen der VS-Einstufung notwendigen Geheimschutzmaßnahmen getroffen worden sind.

(3) Der nicht amtliche VS- Auftraggeber hat dem BMWi nach der Vergabe von VS- Unteraufträgen in Deutschland folgende Angaben anzuzeigen:

- vom BMWi vergebene Betriebs-Nummer (ZS-Nummer) des VS-Unterauftragnehmers,
- amtlicher Projektname,
- Auftragsbezeichnung,
- höchste VS-Einstufung,
- Ort der Auftragsdurchführung (beim nicht amtlichen VS-Auftraggeber oder beim VS-Unterauftragnehmer),
- materielle Maßnahmen erforderlich (ja/nein) sowie
- VS-IT-Bearbeitung erforderlich (ja/nein).

(4) Bei VS-Unteraufträgen an Unternehmen außerhalb Deutschlands oder bei VS-Aufträgen ausländischer Stellen innerhalb Deutschlands an ein deutsches Unternehmen tritt an die Stelle des Sicherheitsbescheides die Facility Security Clearance (FSC) (**Anlage 05a, Anlage 05b**).

1.11 Pflichten des VS-Auftragnehmers

(1) Dem VS-Auftragnehmer muss ein Sicherheitsbescheid (**2.4.1**) über einen nicht amtlichen VS-Auftraggeber vorliegen, bevor mit diesem VS-Gespräche, VS-Verhandlungen oder ein Austausch von VS stattfinden.

(2) Der VS-Auftragnehmer ist verpflichtet, BMWi halbjährlich eine VS-Auftragsmeldung zu den von BMWi mitgeteilten Stichtagen abzugeben (**Anlage 06**). Dies gilt auch, wenn ermächtigtes Personal zu Dienstleistungen (Reinigung, Wartung, Bewachung) beim VS-Auftraggeber eingesetzt werden muss.

(3) Der VS-Auftragnehmer hat spätestens 5 Jahre nach Beendigung des VS-Auftrages und danach in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob eine VS noch benötigt wird. Andernfalls ist sie zu vernichten oder dem VS-Auftraggeber zurückzugeben.

1.12 Verantwortlichkeit für die VS-Einstufung und Kennzeichnung

(1) Der VS-Herausgeber bestimmt, welche Teile eines VS-Auftrages nach welcher VS-Einstufung geheimhaltungsbedürftig sind. Der VS-Auftraggeber legt unter Berücksichtigung der VS-Einstufung des VS-Herausgebers ggf. besondere Bedingungen und Auflagen des VS-Auftrags in der VS-Einstufungsliste (**2.4.2, Anlage 07**) fest und informiert den VS-Auftragnehmer so früh wie möglich. Zweifel hinsichtlich der VS-Einstufung sind umgehend mit dem VS-Auftraggeber zu klären (**3.3.2**).

(2) Die VS-Einstufungsliste soll so abgefasst werden, dass sie selbst keine VS-Einstufung erfordert; sie darf nur nach dem Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig" zugänglich sein.

(3) Nicht amtliche VS-Auftraggeber haben sich bei der Vergabe von VS-Unteraufträgen nach der VS-Einstufungsliste des VS-Herausgebers zu richten und diese erforderlichenfalls zu kennzeichnen bzw. anzupassen.

(4) Der VS-Auftragnehmer hat die erforderliche Kennzeichnung der VS sicher zu stellen.

2. Geheimschutzverfahren

2.1 Aufnahme

2.2 Anerkennung der Geheimschutzbestimmungen

2.3 Prüfungsverfahren

2.4 Zulassung zu VS-Aufträgen

2.5 Grenzüberschreitende VS-Aufträge

2.6 Beendigung der Geheimschutzbetreuung

2.1 Aufnahme

(1) Unternehmen werden auf Vorschlag eines VS-Auftraggebers in die Geheimschutzbetreuung durch BMWi aufgenommen. Ein nicht amtlicher VS-Auftraggeber hat zuvor die Einwilligung des amtlichen VS-Auftraggebers einzuholen und seinem Vorschlag die Adresse des zu beauftragenden Unternehmens, Projektbeschreibung (einschließlich Projektzeitraum), Geheimhaltungsgrad, erforderliche Geheimschutzvorkehrungen beizufügen.

(2) Die Einleitung des Geheimschutzverfahrens für Unternehmen, die sich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) um NATO-Infrastrukturvorhaben mit Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher bewerben, wird durch das BAFA vorgeschlagen.

2.2 Anerkennung der Geheimschutzbestimmungen

Durch Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages (**Anlage 01**) verpflichtet sich das Unternehmen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BMWi,

- die Bestimmungen des GHB in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich anzuerkennen und nach dessen Maßgabe alle erforderlichen organisatorischen, personellen und materiellen Geheimschutzmaßnahmen zu treffen,
- eine/n fachlich und persönlich geeignete/n SiBe als zentrales Sicherheitsorgan vorzuschlagen und nach Zustimmung des BMWi zu bestellen (**3.1, Anlage 08**),
- den/die Sicherheitsbevollmächtigten/e (SiBe) unmittelbar der Geschäftsleitung/dem Vorstand/dem Inhaber (im Nachfolgenden Geschäftsleitung genannt) zu unterstellen und bei allen den Geheimschutz betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen (**3.2, 3.3**),
- den/die SiBe mit den Befugnissen und den personellen sowie sachlichen Ressourcen auszustatten, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimschutzmaßnahmen erforderlich sind,
- eine Geheimschutzklausel (**Anlage 02**) als Bestandteil des Vertrages über geheimhaltungsbedürftige Lieferungen und Leistungen mit dem jeweiligen amtlichen oder nicht amtlichen VS-Auftraggeber zu vereinbaren,
- Änderungen der Unternehmensangaben, insbesondere der Kapitalbeteiligungen, BMWi unverzüglich mitzuteilen,
- bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens BMWi unverzüglich den Insolvenzverwalter mitzuteilen,
- den Insolvenzverwalter über VS-Aufträge und die Pflichten aus dem Geheimschutzverfahren zu unterrichten.

2.3 Prüfungsverfahren

2.3.1 Unternehmensangaben

(1) Der VS-Auftragnehmer legt BMWi insbesondere folgende Angaben vor (**Anlage 09**):

- Name, Anschrift, Rechtsform, E-Mail-Adresse der Geschäftsleitung,
- Eigentümer / Anteilseigner,
- Geschäftsleitung / Vorstand / Aufsichtsgremien,

- vorgesehene/r SiBe sowie Vertreter/in und ggf. VS-Verwalter/in (**Anlage 08**),
- ggf. durch BMWi zu betreuender Unternehmensteil (**2.3.2**),
- Auszug aus dem Handelsregister und dem Gewerbezentralregister.

(2) Jede Änderung der in (1) genannten Angaben ist BMWi unverzüglich mitzuteilen. Ein aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Anforderung alle fünf Jahre vorzulegen.

2.3.2 Geheimschutzbetreuung von Unternehmens-/Konzernteilen

(1) Unternehmensteile eines Konzerns mit eigener Rechtspersönlichkeit werden als selbständige Unternehmen behandelt.

(2) Bei Unternehmen mit rechtlich unselbständigen Teilen schlägt das Unternehmen vor, welcher Teil in die Geheimschutzbetreuung aufgenommen werden soll. Bearbeitung und Verwahrung von VS soll bei mehreren rechtlich unselbständigen geheimschutzbetreuten Unternehmensteilen, soweit möglich, zentral erfolgen. Soll in einem Unternehmensteil eine größere Zahl von VS-Ermächtigten betreut werden, ist ein/e Stellvertreter/-in des/der SiBe vor Ort zu benennen.

2.3.3 Einzelne Personen/freie Mitarbeiter

(1) Sofern bis zu fünf einzelne Mitarbeiter/-innen eines nicht geheimschutzbetreuten Unternehmens oder freie Mitarbeiter/-innen VS-Aufträge bei einem nicht amtlichen VS-Auftraggeber durchführen sollen, können sie mit Zustimmung dieses VS-Auftraggebers und des BMWi bei diesem VS-Auftraggeber geheimschutzmäßig betreut werden (**4.3.5**).

(2) In begründeten Fällen können einzelne Personen in die Geheimschutzbetreuung aufgenommen werden. Dabei übernimmt BMWi die

- Durchführung der erforderlichen Belehrungen (**Anlage 04, Anlage 21, Anlage 22**),
- Prüfung der Erforderlichkeit der Dauer der VS-Ermächtigung,
- Beantragung von Besuchen nach dem Besuchskontrollverfahren.

2.3.4 Ausländischer Einfluss auf das Unternehmen

BMWi entscheidet im Benehmen mit dem geheimschutzbetreuten Unternehmen, wie geheimhaltungsbedürftige Vorgänge geschützt werden können, wenn

- ausländische Kapitalbeteiligungen oder andere maßgebliche Einflussmöglichkeiten auf VS durch fremde Staatsangehörige bestehen, oder

- Gesellschafter/innen, Geschäftsführer/innen und Mitglieder von Aufsichtsgremien eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

Ggf. kann BMWi die Geheimschutzbetreuung beenden, eine VS-Ermächtigung verweigern oder eine Verpflichtungserklärung gemäß [Anlage 10](#) oder [Anlage 11](#) verlangen.

2.4 Zulassung zu VS-Aufträgen

2.4.1 Sicherheitsbescheid

2.4.1.1 Allgemeines

(1) VS-Auftraggeber und VS-Auftragnehmer erhalten vom BMWi einen Sicherheitsbescheid, wenn

- beim VS-Auftragnehmer die gesetzlichen Vertreter VS-ermächtigt sind,
- ein/e geeignete/r zum Zugang zu VS ermächtigte/r Unternehmensangehörige/r als SiBe und mindestens ein/e Vertreter/in bestellt und durch BMWi in seine/ihre Obliegenheiten eingeführt sind,
- die zu diesem Zeitpunkt erforderlichen materiellen Geheimschutzmaßnahmen realisiert worden sind.

(2) Der Sicherheitsbescheid enthält:

- Namen des Unternehmens bzw. des Unternehmensteils,
- Namen und Anschrift des/der SiBe im Unternehmen, des/der SiBe-Vertreters/-in sowie des/der VS-Empfangsberechtigten (VS-Verwalter/-in) im Unternehmen/ Unternehmensteil,
- Verwahrungsmöglichkeiten für VS,
- im Unternehmen vorhandene Geheimschutzmaßnahmen (Kategorien gemäß [Anlage 12](#)),
- Verpflichtung des VS-Auftraggebers zur Prüfung, ob die beim VS-Auftragnehmer vorhandenen Kategorien für die Auftragsdurchführung ausreichend sind,
- Notwendigkeit der schriftlichen Bestätigung des VS-Auftragnehmers gegenüber dem VS-Auftraggeber auf dessen Anforderung, dass die erforderlichen Kategorien ausreichend verfügbar sind.

Der Sicherheitsbescheid kann mit Einschränkungen und einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Er dient ausschließlich zur Information des VS-Auftragnehmers und VS-Auftraggebers und darf nicht kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(3) Der Sicherheitsbescheid über das eigene Unternehmen enthält darüber hinaus:

- die Einschränkung, dass erst nach Realisierung eventueller zusätzlich erforderlicher Geheimschutzmaßnahmen und nach Vorliegen des Sicherheitsbescheides des nicht amtlichen VS-Auftraggebers die Auftragsbearbeitung begonnen werden darf,
- die Termine für die Abgabe der halbjährlichen VS-Auftragsmeldung.

(4) Ein nicht amtlicher VS-Auftraggeber hat für ein Unternehmen außerhalb Deutschlands eine FSC zu beantragen, mit der die zuständige ausländische Sicherheitsbehörde BMWi die Sicherheitsunbedenklichkeit des Unternehmens bescheinigt (**Anlage 05a, Anlage 05b**).

(5) Der VS-Auftraggeber prüft, ob die im Sicherheitsbescheid angegebenen Sicherheitsvorkehrungen (Kategorien, **Anlage 12**) für die VS-Auftragsdurchführung ausreichen, und beantragt bei BMWi unter Angabe der erforderlichen Kategorien ggf. einen neuen Sicherheitsbescheid.

2.4.1.2 Aussetzung

(1) BMWi kann nach Gewährung rechtlichen Gehörs des betroffenen Unternehmens Sicherheitsbescheide ganz oder teilweise aussetzen bzw. die Entscheidung über weitere beantragte Sicherheitsbescheide zurückstellen, wenn gegen wesentliche Grundsätze des Geheimschutzes verstoßen wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- bei dem Unternehmen die Voraussetzungen zur Erteilung des Sicherheitsbescheides nicht mehr erfüllt sind und das Unternehmen diese Voraussetzungen nicht in dem von BMWi vorgegebenen Zeitraum wieder herstellt,
 - ein Insolvenzverfahren beantragt wird,
 - gegen einen Geschäftsführer, ermächtigten Eigentümer oder Gesellschafter ein Ermittlungsverfahren gemäß § 160 StPO eingeleitet worden ist
 - schwerwiegende Sicherheitsmängel bei der Durchführung eines VS-Auftrages vorliegen,
- oder wiederholt
- bei einem Unternehmen offensichtliche Mängel bei der Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen auftreten,
 - die Unterlagen für die Aktualisierungen/Wiederholungsüberprüfungen nicht fristgerecht bei BMWi eingehen,
 - die VS-Ermächtigungen nicht binnen drei Monaten vollzogen werden,
 - das Unternehmen die VS-Auftragsmeldung nicht zu den im Sicherheitsbescheid vorgegebenen Terminen abgibt.

Die Empfänger von Sicherheitsbescheiden werden vom BMWi über die Aussetzung unterrichtet.

(2) Während der Aussetzung des Sicherheitsbescheides darf das Unternehmen nur VS-Aufträge bearbeiten, die nicht von der Aussetzung erfasst sind.

2.4.1.3 Aufhebung

BMWi hebt Sicherheitsbescheide auf, wenn

- VS-Aufträge nicht zustande gekommen oder vollständig abgewickelt sind und nicht andere Gründe für die Aufrechterhaltung bestehen,
- die Voraussetzungen für die Erteilung von Sicherheitsbescheiden nachträglich wegfallen,
- die Geheimschutzbetreuung durch Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages beendet wird.

Dem betroffenen Unternehmen ist zur beabsichtigten Aufhebung rechtliches Gehör zu gewähren. Die Empfänger von Sicherheitsbescheiden werden vom BMWi unterrichtet.

2.4.2 VS-Einstufungsliste

(1) Der VS-Auftraggeber erstellt unter Berücksichtigung der VS-Einstufung des VS-Herausgebers eine VS-Einstufungsliste und übermittelt sie dem VS-Auftragnehmer.

(2) Bei VS-Aufträgen, die den Einsatz von VS-ermäßigtem Fremdpersonal erfordern, müssen der nicht amtliche VS-Auftraggeber und der betroffene VS-Auftragnehmer schriftlich vereinbaren,

- dass der VS-Auftragnehmer und seine Mitarbeiter keine VS zur Verwahrung erhalten,
- inwieweit Personal des VS-Auftragnehmers, das beim nicht amtlichen VS-Auftraggeber tätig wird, dort hinsichtlich des Geheimschutzes dem nicht amtlichen VS-Auftraggeber unterstellt ist.

(3) VS-Auftragnehmer oder nicht amtlicher VS-Auftraggeber leiten BMWi auf Anforderung die VS-Einstufungsliste zu.

2.5 Grenzüberschreitende VS-Aufträge

2.5.1 Deutsche VS-Aufträge in das Ausland

(1) Beabsichtigt ein Unternehmen die Vergabe eines VS-Unterauftrags an ein im Ausland ansässiges Unternehmen und liegt die Genehmigung des amtlichen VS-Auftraggebers zur Weitergabe von VS vor, ist dies BMWi anzuzeigen (Auftragsanzeige Ausland, [Anlage 13](#)). Im Regelfall soll ein auftragsspezifischer Security Aspects Letter (SAL) dieser Anzeige beigefügt werden. Zudem ist eine FSC über das im Ausland ansässige Unternehmen anzufordern.

(2) Ein nichtamtlicher VS-Auftraggeber hat gegenüber BMWi in Schriftform nachzuweisen, dass das im Ausland ansässige Unternehmen sich vertraglich verpflichtet hat, die für es gültigen Geheimschutzvorschriften einzuhalten.

(3) Die Weitergabe einer VS in das Ausland ist nur zulässig, wenn

- der VS-Herausgeber der Weitergabe zustimmt und

- der VS-Auftraggeber sich beim BMWi vergewissert hat, dass die VS im Ausland ihrem Geheimhaltungsgrad entsprechend geschützt ist.

2.5.2 Ausländische VS-Aufträge nach Deutschland

(1) Erhält ein in Deutschland ansässiges Unternehmen einen VS-Auftrag eines ausländischen VS-Auftraggebers, teilt es BMWi mit:

- Name, Anschrift, Kontaktperson des ausländischen VS-Auftraggebers,
- Kurzbeschreibung des VS-Auftrages (einschließlich VS-Einstufung, personeller oder materieller Umfang des VS-Auftrags, Dauer und, soweit vorhanden, VS-Einstufungsliste des VS-Auftraggebers).

(2) Anhand der übermittelten Informationen und der VS-Einstufungsliste prüft BMWi die Notwendigkeit der amtlichen Geheimhaltung und die erforderliche Kategorie (**Anlage 12**) und teilt das Ergebnis dem Unternehmen mit.

(3) Neben den Regelungen des GHB sind ggf. auch internationale Geheimschutzregelungen (z.B. Programme/Project Security Instruction - PSI, Security Aspects Letter - SAL) zu beachten.

(4) Sind deutsche VS für die Erledigung eines VS-Auftrags eines ausländischen VS-Auftraggebers erforderlich, entscheidet der VS-Herausgeber, ob und welche deutschen VS dem ausländischen VS-Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden dürfen.

2.6 Beendigung der Geheimschutzbetreuung

(1) Die Geheimschutzbetreuung wird durch Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages beendet; das Unternehmen kann diese Kündigung jederzeit vornehmen.

(2) BMWi kann den Vertrag im Benehmen mit dem/den VS-Auftraggeber/n kündigen, wenn

- VS-Aufträge nicht zustande gekommen oder vollständig abgewickelt sind,
- alle Sicherheitsbescheide aufgehoben worden sind,
- der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird,
- eine Gefährdung von VS wegen eines ausländischen Einflusses auf das Unternehmen nicht ausgeschlossen werden kann.

(3) BMWi kündigt den Vertrag, wenn

- das Geheimschutzverfahren nicht durchgeführt werden kann,
- die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimschutzmaßnahmen nicht sichergestellt ist,
- der Geschäftsbetrieb eingestellt oder

- das Unternehmen nach Aussetzung der Sicherheitsbescheide (2.4.1.2) nicht die von BMWi geforderten Maßnahmen fristgerecht durchführt.

(4) Nach Kündigung des Vertrags hat das Unternehmen

- alle bei ihm vorhandenen VS unverzüglich an den oder die VS-Auftraggeber zurückzugeben bzw. im Einvernehmen mit diesen zu vernichten und dies BMWi schriftlich zu bestätigen,
- die VS-Bestandsverzeichnisse BMWi auf Verlangen zu übergeben,
- alle VS-ermächtigten Mitarbeiter über ihre Pflichten beim Erlöschen der VS-Ermächtigung zum Zugang zu VS nachweislich zu belehren (**Anlage 14**),
- die VS-Ermächtigungsurkunden mit Veränderungsmeldung (**Anlage 15**) an BMWi zurückzusenden sowie
- weiterhin eine gesonderte Verwahrung der Sicherheitsakten sicher zu stellen.

Bei Beantragung des Insolvenzverfahrens sind die Sicherheitsakten BMWi auf Verlangen unverzüglich zu übergeben.

3. Der/die Sicherheitsbevollmächtigte (SiBe)

3.1 Bestellung, Einführung, Abberufung

3.2 Stellung und Befugnisse des/der SiBe

3.3 Aufgaben/Pflichten des/der SiBe

3.1 Bestellung, Einführung, Abberufung

(1) Der/die Sicherheitsbevollmächtigte ist das zentrale Sicherheitsorgan im Unternehmen. Die Geschäftsleitung schlägt BMWi einen/e fachlich und persönlich geeigneten/e Unternehmensangehörigen/e in leitender Funktion als Sicherheitsbevollmächtigten/e vor. Nach Zustimmung durch BMWi bestellt die Geschäftsleitung den/die Sicherheitsbevollmächtigten/e. Das gleiche gilt für den/die ständigen/e Vertreter/in vor Ort. (**Anlage 08**). Sie überträgt ihm/ihr, wo erforderlich in hauptamtlicher Tätigkeit, die Zuständigkeit für die Durchführung aller Geheimschutzmaßnahmen und bevollmächtigt ihn/sie entsprechend. Der/die Vertreter/in übernimmt bei Abwesenheit des/der SiBe dessen/deren Aufgaben und Pflichten in vollem Umfang.

(2) Der/die SiBe soll seine/ihre Funktion grundsätzlich nur in einem Unternehmen wahrnehmen. Mit Zustimmung des BMWi kann hiervon abgewichen werden, insbesondere wenn eine kapitalmäßige Beteiligung oder Konzernzugehörigkeit zwischen den betroffenen Unternehmen besteht. Dabei sind sicherzustellen

- regelmäßige Anwesenheit des/der SiBe in den betroffenen Unternehmen und

- unmittelbare Unterstellung des/der SiBe unter die Leitung jedes einzelnen betroffenen Unternehmens; diese Unterstellung ist in Vereinbarungen zum Direktionsrecht zwischen den betroffenen Unternehmen und zwischen dem Beschäftigungsunternehmen und dem/der SiBe bzw. dessen/deren Mitarbeitern/innen festzuschreiben ([Anlage 16](#), [Anlage 17](#)).

(3) Bei der Bestellung für mehrere Unternehmen ist ein/e ständige/r Vertreter/in vor Ort für jedes Unternehmens zu bestellen.

(4) Die Bestellung eines/r SiBe lässt die Pflichten des Unternehmens (VS-Auftragnehmers) gegenüber dem VS-Auftraggeber und den Sicherheitsbehörden unberührt.

(5) BMWi führt den/die SiBe in seine/ihre Aufgaben ein und belehrt ihn/sie über seine/ihre besonderen Pflichten. Der/die SiBe ist verpflichtet, an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen des BMWi in Geheimschutzangelegenheiten teilzunehmen.

(6) Das Unternehmen hat den/die SiBe auf Veranlassung des BMWi abzubrufen

- bei begründeten Zweifeln an seiner/ihrer fachlichen oder persönlichen Eignung oder

- wenn ihm/ihr die erforderliche VS-Ermächtigung nicht erteilt werden kann.

(7) Beabsichtigt das Unternehmen die Abberufung des Sicherheitsbevollmächtigten oder scheidet der Sicherheitsbevollmächtigte aus dem Unternehmen aus, teilt die Geschäftsleitung dies vor der Abberufung oder dem Ausscheiden BMWi mit und bestellt nach Zustimmung durch das BMWi einen Nachfolger. Im Falle der Abberufung legt das Unternehmen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Gründe hierfür dar. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, soll der Sicherheitsbevollmächtigte nicht ohne zwingenden Grund von seinem Posten abberufen werden.

(8) Beim Wechsel des/der SiBe stellt die Geschäftsleitung sicher, dass eine Niederschrift über die Übergabe

- des VS-Bestandes,

- der Sicherheitsakten ([4.7.2](#)),

- der vom/von der SiBe zu führenden Verzeichnisse,

- ggf. vorhandener Schlüssel, Zahlenkombinationen zu VS-Verwahrgelegenheiten und Gefahrenmeldeanlagen,

- des Geheimschutzplans, sofern vorhanden, und

- der vorliegenden Sicherheitsbescheide

gefertigt wird; diese ist vom/von der ausscheidenden SiBe und vom/von der neuen SiBe zu unterschreiben und mindestens fünf Jahre zu verwahren.

3.2 Stellung und Befugnisse des/der SiBe

(1) Der/die SiBe ist in Angelegenheiten des Geheimschutzes dem/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung, wo dies nicht möglich ist dem/der nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung, in organisatorisch eindeutiger Weise unmittelbar zu unterstellen, bei Bestellung für mehrere Unternehmen der Geschäftsleitung jedes Unternehmens. Er/sie ist an allen VS-relevanten Entscheidungen des Unternehmens zu beteiligen und hat ein direktes Vortragsrecht bei dem für ihn/sie zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung.

(2) Der/die SiBe und seine/ihre Mitarbeiter/innen dürfen keine Aufgaben des Betriebsrates und des Datenschutzbeauftragten wahrnehmen. Außerdem dürfen ihnen grundsätzlich keine Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden. Hiervon kann mit Einwilligung des BMWi bei Unternehmen mit geringer Beschäftigtenzahl oder Unternehmen, die aufgrund ihrer Personalstruktur diese Trennung nicht erfüllen können, abgewichen werden. In diesem Fall hat der/die SiBe alle VS-Ermächtigten schriftlich zu unterrichten und auf ihr Recht hinzuweisen, sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden (**Anlage 18**). BMWi ist unverzüglich über Änderungen der für die Ausnahmegenehmigung erheblichen Umstände zu unterrichten.

(3) Der/die SiBe ist vom Unternehmen mit den notwendigen personellen und materiellen Mitteln (Mitarbeiter, Räume, technische Einrichtungen etc.) auszustatten und bei allen geheimschutzrelevanten Maßnahmen zu beteiligen und zu unterstützen.

(4) Dem/der SiBe dürfen sicherheitsfremde Aufgaben nur in einem Umfang übertragen werden, der die Wahrnehmung seiner/ihrer vorrangigen Aufgaben als SiBe nicht beeinträchtigt.

(5) Der/die SiBe ist mit allen Befugnissen auszustatten, die für die ordnungsgemäße Durchführung der vom Unternehmen übernommenen Geheimschutzverpflichtungen erforderlich sind. Dazu gehören:

- Beteiligung in der Planungs- und Vorbereitungsphase sowie bei Vertragsverhandlungen über VS-Aufträge,
- Beteiligung bei Personalmaßnahmen, die den Geheimschutz im Unternehmen berühren, einschließlich des Rechts auf Einsichtnahme in die Personalakte,
- Beteiligung bei allen Sicherheitsvorkehrungen des Unternehmens (Werkschutz, Informationsschutz, Feuerwehr usw.) sowie bei allen zweckdienlichen Maßnahmen die für den Sicherheitsstatus des Unternehmens von Bedeutung sein können (**3.3.4**),
- Informations-, Belehrungs-, Anordnungs- und Kontrollrechte sowie das jederzeitige Zutrittsrecht zu allen Stellen im Unternehmen in dem für seinen Aufgabenbereich erforderlichen Umfang,
- Weisungsbefugnis gegenüber dem/der ständigen Vertreter/in des/der SiBe vor Ort,
- Vollmacht für Verhandlungen über Geheimschutzangelegenheiten mit den am Geheimschutzverfahren beteiligten Behörden und Unternehmen,
- Entscheidung über die Anordnungsbefugnis für VS-Vervielfältigungen sowie

- Weisungsbefugnis in dem für den Aufgabenbereich erforderlichen Umfang gegenüber Werkschutz und IT- und Kommunikationssicherheit.

3.3 Aufgaben/Pflichten des/der SiBe

3.3.1 Allgemeines

(1) Der/die SiBe ist abschließend für die Planung, Genehmigung, Durchführung und Überwachung aller Maßnahmen zum Schutz von VS bei VS-Aufträgen, VS-Unteraufträgen und sonstigen Anlässen verantwortlich.

(2) Der/die SiBe ist auch verantwortlich für die

- ständige Aktualisierung der BMWi zu übersendenden Unternehmensangaben,
- unverzügliche Mitteilung an BMWi im Falle der Beantragung des Insolvenzverfahrens,
- Unterrichtung des Insolvenzverwalters über die Existenz von VS-Aufträgen im Unternehmen und die Pflichten gemäß GHB,
- Erstellung einer Niederschrift bei einem Wechsel des/der SiBe,
- Prüfung der Übereinstimmung von Überwachungsprotokollen (protokollierte Datensätze) mit den vorgelegten Anordnungen für Telekommunikationsüberwachungen gemäß § 17 Absatz 1 der Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (TKÜV) sowie
- Sicherstellung des Schutzes von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Angelegenheiten (**Anlage 04**).

(3) Der/die SiBe ist insbesondere bei der Bearbeitung von Vorgängen, welche die Sicherheitsüberprüfung von Personen betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er/sie darf Informationen aus den Sicherheitsakten der VS-Ermächtigten nur an die beim Geheimschutzverfahren beteiligten Behörden (**1.2**) weitergeben.

(4) Der/die SiBe erstattet der Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich Bericht; dieser Bericht ist mit ihm/ihr zu erörtern.

3.3.2 VS-Aufträge

(1) Der/die SiBe hat im Benehmen mit der Geschäftsleitung, den VS-Auftraggebern, den am Geheimschutzverfahren beteiligten Behörden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei der VS-Einstufung und bei der Klärung diesbezüglicher Zweifel mitzuwirken.

(2) Seine/ihre Pflichten umfassen in diesem Zusammenhang:

- Führung von Verzeichnissen über

- die innerhalb eines Unternehmens vorbereiteten, laufenden, durchgeführten und in Abwicklung befindlichen VS-Aufträge sowie über VS-Unteraufträge an andere Unternehmen (VS-Auftragsverzeichnis),
- alle Unternehmensbereiche, in denen VS bearbeitet oder verwahrt werden (VS-Bereichsverzeichnis),
- VS-Ermächtigte (VS-Personalverzeichnis),
- Anforderung von Sicherheitsbescheiden bzw. FSCs über nicht amtliche VS-Auftraggeber und VS-Auftragnehmer bei BMWi,
- bei internationalen Projekten die Prüfung, ob und inwieweit besondere Vereinbarungen (z. B. internationale Abkommen, Projektvereinbarungen, sicherheitsspezifische Anweisungen) gelten,
- Sicherstellung, dass
- die VS-Auftragsmeldung (**Anlage 06**) an BMWi vollständig und fristgerecht abgegeben wird,
- die eventuelle Erteilung von VS-Unteraufträgen nach den Regeln des GHB erfolgt sowie
- während der Durchführung eines VS-Auftrags und nach dessen endgültiger Abwicklung jede Möglichkeit der Herabstufung, Vernichtung oder Rückgabe von VS genutzt wird.

(3) Der/die SiBe hat BMWi jederzeit auf Anfrage die aufgrund der VS-Auftragssituation vorbereiteten oder bereits getroffenen Geheimschutzvorkehrungen des Unternehmens zu erläutern und deren Angemessenheit nachzuweisen.

3.3.3 Personeller Geheimschutz

Zur Gewährleistung des personellen Geheimschutzes hat der/die SiBe insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung, welche Personen unter Berücksichtigung des Grundsatzes "Kenntnis nur, wenn nötig" zu ermächtigen sind und ob die Voraussetzungen für die Sicherheitsüberprüfung bei diesen vorhanden sind (**4.1.2**),
- den Betroffenen über die Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung für Sicherheitserklärungen (**Anlage 19f**) sowie über sein Widerspruchsrecht im Sinne von § 24 Abs. 2 BDSG (**Anlage 20**) zu unterrichten (**4.7.7**),
- Beantragung der VS-Ermächtigungen (**Anlage 19a**) und fortlaufende Kontrolle der Notwendigkeit der VS-Ermächtigungen (**4.2.3**),
- Durchführung der vorgeschriebenen Belehrungen (**4.6, Anlage 21**),
- Durchführung der Reisebelehrungen (**4.6, Anlage 22**),
- Führung der Sicherheitsakten (**4.7.2**),

- Veranlassung des Verzichts des Unternehmens auf die Fortdauer der VS-Ermächtigung, wenn sich der/die Betroffene als ungeeignet zum Zugang zu VS erweist (**Anlage 15**),
- Durchführung der bei der VS-Ermächtigung und ihrer Beendigung erforderlichen Maßnahmen (**4.3, Anlage 14, Anlage 19a, Anlage 19b, Anlage 19c, Anlage 19d, Anlage 19e, Anlage 20**),
- Erlass der erforderlichen Geheimschutzanweisungen an alle betroffenen Unternehmensangehörigen ,
- Aufsicht über den erforderlichen Einsatz von VS-Ermächtigten gemäß dem Grundsatz "Kenntnis, nur wenn nötig",
- Führung einer Liste der zur Anordnung von Vervielfältigung und Vernichtung von VS Befugten (in Abstimmung mit dem Projektleiter),
- Entscheidung, ob und in welchem Umfang in- oder ausländische Besucher/innen Zugang zu VS erhalten dürfen (**5.1, 5.2, 5.3**),
- Führung der Besuchsverzeichnisse (**5.2**),
- Ausstellung von "SiBe-Bescheinigungen" für Besucher im Inland und Führung der entsprechenden Listen (**5.1, 5.2, Anlage 23, Anlage 24**),
- Durchführung der Besuchsanmeldung bzw. Beschaffung der ggf. notwendigen Besuchserlaubnis, wenn VS-Ermächtigte als Besucher in ausländische Unternehmen, staatliche Stellen und zwischenstaatliche Organisationen entsandt werden sollen, um dort geheimschutzbedürftige Angelegenheiten zu erledigen (**5.3, Anlage 25, Anlage 26, Anlage 27, Anlage 28, Anlage 29, Anlage 31, Anlage 32**),
- Führung eines VS-NfD einzustufenden, fortlaufenden, möglichst elektronischen VS-Personenverzeichnisses über Personen die VS-ermächtigt sind und/oder für die die VS-Ermächtigung beantragt ist. Hieraus muss ersichtlich sein, bei welchem VS-Auftrag die Betroffenen tätig sind bzw. sein sollen.

3.3.4 Materieller Geheimschutz

Zur Gewährleistung des materiellen Geheimschutzes hat der/die SiBe insbesondere folgende Aufgaben :

- Herstellung und Überwachung aller erforderlichen materiellen Geheimschutzvorkehrungen einschließlich Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz des Unternehmens (insbesondere äußere Begrenzung, Beleuchtung, Sicherung von Türen, Toren, Notausgängen, Fenstern, Lüftungsschächten, Kanalisierungsschächten u. ä.; Bewachung, Alarmanlagen, Ausweissystem, Ein- und Ausgangskontrolle, Fahrzeugüberwachung, Fotografierverbot und Verbot der unbefugten Mitnahme von Fotoapparaten, Mobiltelefonen und IT-Geräten sowie alle weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, die für den Sicherheitsstatus des Unternehmens von Bedeutung sein können),
- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit hilfeleistenden Stellen (z. B. Polizeidienststellen)

- Erstellung von Kontroll- und Sperrzonenanweisungen (6.3, 6.8.3, Anlage 33, Anlage 34),
- Sicherung der Schlüssel und Zahlenkombinationen zu VS-Verwahrgeassen (6.9),
- Durchführung von Kontrollen über Beachtung und Wirksamkeit der materiellen Geheimschutzmaßnahmen, Raumüberprüfung und -sicherung gegen Eindringen, Einblick und Mithören durch Unbefugte vor und bei Besprechungen über VS,
- Einhaltung von Beschränkungen bei der Weitergabe von VS,
- Nachweis der im Unternehmen vorhandenen VS-Bestandsverzeichnisse,
- Sicherung einer vollständigen VS-Bestandsprüfung; die erste vollständige Prüfung ist spätestens zum Dezember 2006 abzuschließen und danach spätestens alle 10 Jahre zu wiederholen; BMWi ist über das Ergebnis zu unterrichten,
- Prüfung gemäß Kontrollrichtlinie (Anlage 35), ob die im GHB, in Richtlinien oder allgemeinen Anweisungen sowie in Auflagen oder Einzelverfügungen des BMWi geforderten Sicherheitsvorkehrungen beachtet werden,
- Inventarisierung der nach der Abwicklung des VS-Auftrags im Unternehmen verbleibenden VS,
- Sicherstellung, dass Bild-, Tonaufzeichnungs- und Übertragungsgeräte sowie IT-/Kommunikationsgeräte nicht in VS-Bereiche gebracht werden; Ausnahmen können von dem/der SiBe bei besonderer Notwendigkeit zugelassen werden, soweit keine zwingenden Gründe entgegenstehen, sowie
- Erstellung einer innerbetrieblichen Anweisung zur Behandlung von VS-Zwischenmaterial im Einvernehmen mit BMWi (1.6.2).

3.3.5 Verletzung von Geheimschutzvorschriften

(1) Der/die SiBe trifft die erforderlichen Maßnahmen, um Schaden abzuwenden oder zu verringern und Wiederholungen zu vermeiden, wenn

- bekannt wird oder der Verdacht entsteht, dass Unbefugte Kenntnis von VS erhalten haben,
- eine VS, ein Schlüssel zu einem VS-Verwahrgeass, zu Schließfächern eines VS-Schlüsselbehälters oder zum Ein- und Ausschalten einer Gefahrenmeldeanlage verloren gegangen ist,
- sonstige Geheimschutzvorschriften verletzt sind, oder
- eine unter dem Gesichtspunkt des Geheimschutzes beachtliche Beobachtung gemacht wird (z.B. defekte Sicherheitseinrichtungen oder außergewöhnliches Interesse bestimmter Personen an VS).

(2) Er/sie unterrichtet unverzüglich BMWi und die zuständige Landesverfassungsschutzbehörde (ggf. zusätzlich BfV) (Anlage 36), oder bei Gefahr im Verzuge (z.B. Fluchtgefahr) die zuständige Polizeidienststelle über

- Hinweise, Wahrnehmungen und Erkenntnisse, die den Verdacht einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit, einer Verratstätigkeit anderer Art oder von Sabotage, Terrorismus u.ä. begründen können,
- geheimschutzrelevante Vorkommnisse bei Reisen von VS-Ermächtigten.

Er/Sie unterrichtet unverzüglich BMWi, wenn der Verdacht besteht oder bekannt wird, dass Unbefugte Kenntnis von VS erhalten haben sowie über den Verlust von VS, Schlüsseln zu einem VS-Verwahrgeass, zu Schließfächern eines VS-Schlüsselbehälters oder zum Ein- und Ausschalten einer Gefahrenmeldeanlage.

3.3.6 Kommunikations- und IT-Sicherheit

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit von VS hat der/die SiBe auf dem Gebiet der Kommunikations- und IT-Sicherheit folgende Aufgaben:

- Beteiligung bei Planung und Beschaffung von Kommunikations- und IT-Ausstattung,
- Beteiligung bei Entwicklung genereller Kommunikations- und IT-Sicherheitskonzepte,
- Beteiligung bei Aufklärung und Beseitigung von Angriffen auf die Kommunikations- und IT-Einrichtung (auch außerhalb des VS-Bereiches) sowie
- Sensibilisierung der Mitarbeiter/-innen hinsichtlich der besonderen Anforderungen von Kommunikations- und IT-Einrichtungen und der zusätzlichen Anforderungen bei der VS-Bearbeitung.

(2) Zur Gewährleistung der VS-IT-Bearbeitung (6.11) hat der/die SiBe folgende Aufgaben

- Erstellung der Informationstechnik-Geheimchutzanweisung (ITGA) gemäß den Richtlinien zum Geheimchutz von VS beim Einsatz von Informationstechnik in Unternehmen (VSITR/U) (Anlage 37),
- Einholung der erforderlichen Einwilligung des BMWi zur VS-IT-Bearbeitung,
- Sicherstellung der Einhaltung der VS-IT-Schutzmaßnahmen,
- bei internationalen Projekten Sicherstellung, dass die Anforderungen der Kommunikations- und IT-Einrichtung eingehalten werden und eine ggf. erforderliche Zustimmung eingeholt wird.

4. Personeller Geheimchutz

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.2 Sicherheitsüberprüfung

4.3 VS-Ermächtigung

4.4 Zugangsgewährung zu VS

4.5 Außerkrafttreten der VS-Ermächtigung

4.6 Belehrung

4.7 Weitere personelle Geheimschutzmaßnahmen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Begriff

Der personelle Geheimschutz umfasst die Sicherheitsüberprüfung (einschließlich Aktualisierung/Wiederholungsüberprüfung) von Personen, die Zugang zu VS erhalten sollen oder sich im Rahmen ihrer Aufgaben im Unternehmen verschaffen können, und ihre Ermächtigung. Die Sicherheitsüberprüfung einer Person ist eine vorbeugende Maßnahme des personellen Geheimschutzes, durch die verhindert werden soll, dass Personen zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt werden, bei denen ein Sicherheitsrisiko besteht.

4.1.2 Auswahl und Vorprüfung der betroffenen Person

- (1) Der/die SiBe stimmt mit den für VS-Aufträge Verantwortlichen unter Berücksichtigung des Grundsatzes "Kenntnis nur, wenn nötig" (1.4) ab, welche Personen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit i.S. §1 Abs. 2 SÜG ausüben sollen und einer VS-Ermächtigung bedürfen.
- (2) Nach Einwilligung der betroffenen Person in die vom/von der SiBe vorgeschlagene Art der Sicherheitsüberprüfung führt der/die SiBe eine Vorprüfung auf die Eignung zur VS-Ermächtigung durch. Entscheidungskriterien, die der betroffenen Person vorab bekannt zu geben sind, sind u.a. die Auskünfte der Arbeitsvorgesetzten über ihre Zuverlässigkeit.
- (3) Der/die SiBe darf grundsätzlich nur Sicherheitsüberprüfungen für Personen beantragen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der/die SiBe hat BMWi mit dem Antrag auf VS-Ermächtigung sicherheitsrelevante Umstände, die ihm/ihr im Rahmen der Vorprüfung bekannt geworden sind, mitzuteilen.

4.1.3 Sicherheitsüberprüfung von Unternehmensorganen

- (1) Eigentümer (natürliche Personen) und Mitglieder der Geschäftsleitung (Träger der unternehmerischen Verantwortung) eines Unternehmens bedürfen einer VS-Ermächtigung entsprechend der höchsten VS-Einstufung der VS-Aufträge des Unternehmens. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person auf den Zugang zu VS gegenüber BMWi schriftlich verzichtet (**Anlage 10**) und darlegt, dass ihre Kenntnisnahme tatsächlich und dauerhaft ausgeschlossen ist.
- (2) Ist eine juristische Person Eigentümerin des Unternehmens, sieht BMWi von ihrer Geheimschutzbetreuung ab, wenn sie sich verpflichtet, keine Kenntnis von VS zu nehmen (**Anlage 11**).

(3) Mitglieder der Überwachungsorgane (z.B. Aufsichtsrat oder Beirat) eines Unternehmens bedürfen keiner VS-Ermächtigung, sofern nicht besondere Gründe diese erfordern.

4.2 Sicherheitsüberprüfung

4.2.1 Arten der Sicherheitsüberprüfung

(1) Entsprechend der vorgesehenen VS-Tätigkeit ist eine

- einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1), eine
 - erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) oder eine
 - erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3)
- erforderlich.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung Erkenntnisse, die nur durch die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, ist diese mit Zustimmung der betroffenen Person durchzuführen. Diese Erkenntnisse werden der nichtöffentlichen Stelle nicht mitgeteilt.

(3) Eine Ü 1 ist für Personen durchzuführen, die Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften VS erhalten sollen oder ihn sich im Rahmen ihrer Aufgaben im Unternehmen verschaffen können.

(4) Eine Ü 2 ist für Personen durchzuführen, die

- Zugang zu GEHEIM eingestuften VS erhalten sollen oder ihn sich im Rahmen ihrer Aufgaben im Unternehmen verschaffen können, oder
 - Zugang zu einer hohen Anzahl VS-VERTRAULICH eingestuften VS erhalten sollen oder ihn sich im Rahmen ihrer Aufgaben im Unternehmen verschaffen können,
- soweit BMWi nicht eine Ü 1 für ausreichend erklärt.

(5) Eine Ü 3 ist für Personen durchzuführen, die

- Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuften VS erhalten sollen oder ihn sich im Rahmen ihrer Aufgaben im Unternehmen verschaffen können, oder
 - Zugang zu einer hohen Anzahl GEHEIM eingestuften VS erhalten sollen oder ihn sich im Rahmen ihrer Aufgaben im Unternehmen verschaffen können,
- soweit BMWi nicht eine Ü 1 oder Ü 2 für ausreichend erklärt.

4.2.2 Datenerhebung

BMWi erhebt über den/die SiBe die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem SÜG erforderlichen Daten. Die betroffene Person ist von dem/der SiBe auf

- den Zweck der Erhebung,
- die erhebende Stelle (BMWi),
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung,
- eine evtl. arbeitsvertragliche Mitwirkungspflicht und
- die Freiwilligkeit ihrer Angaben

hinzuweisen.

4.2.3 Einleitung der Sicherheitsüberprüfung

(1) Der/die SiBe prüft, ob die Voraussetzungen für eine Sicherheitsüberprüfung vorliegen. Er/sie stellt fest, ob eine Anfrage an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist und beantragt die vom VS-Auftraggeber geforderte Sicherheitsüberprüfung und VS-Ermächtigung. Der Antrag kann nur für bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen Beschäftigte gestellt werden.

(2) BMWi sind unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Unterschrift der betroffenen Person, vorzulegen:

- Antrag auf VS-Ermächtigung ([Anlage 19a](#)),
- Sicherheitserklärung (Original und eine Kopie, [Anlage 19b](#) bzw. [Anlage 19c](#)),
- ggf. Beiblatt zur Sicherheitserklärung (zweifach, [Anlage 19d](#)) und
- ggf. Antrag auf Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik (zweifach, [Anlage 19e](#)).

(3) Der/die SiBe belehrt die betroffene Person über die Notwendigkeit vollständiger und richtiger Angaben ([Anlage 19f](#)). Dabei hat er/sie die betroffene Person darüber zu belehren, dass sie Angaben verweigern kann, die für sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Absatz 1 StPO, oder Lebensgefährten strafrechtliche Verfolgung, Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Der/die SiBe prüft und bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Sicherheitserklärung und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. Er/sie befragt die betroffene Person zu sicherheitserheblichen Erkenntnissen und erörtert diese ggf. mit ihr und unterrichtet BMWi hierüber.

(4) Der/die SiBe nimmt eine Kopie des Antrags auf VS-Ermächtigung und der Sicherheitserklärung zur Sicherheitsakte ([4.7.2](#)). BMWi sind der Antrag auf VS-Ermächtigung sowie das Original und eine Kopie der Sicherheitserklärung zu übersenden.

(5) Für Mitarbeiter/innen von in Deutschland ansässigen Unternehmen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gelten die Regelungen in Absatz 1 bis 4 mit folgenden Ausnahmen:

- Für Staatsangehörige eines NATO-Mitgliedsstaates, die Zugang zu NATO-VS erhalten sollen, erfolgt die Sicherheitsüberprüfung durch den Heimatstaat. Leben diese Personen länger als fünf Jahre in Deutschland, kann die Überprüfung mit Zustimmung des Heimatstaates durch BMWi erfolgen.
- Für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt die Sicherheitsüberprüfung durch die Sicherheitsbehörde der USA.
- Für Staatsangehörige eines EDIR-Mitgliedsstaates ¹⁾ (Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweden, Spanien) erfolgt die Sicherheitsüberprüfung durch BMWi. Wurde diese vor weniger als fünf Jahren bereits von einer Sicherheitsbehörde eines anderen EDIR-Mitgliedsstaates sicherheitsüberprüft, ist eine erneute Sicherheitsüberprüfung erst nach Ablauf der fünf Jahre erforderlich. Der/die SiBe teilt BMWi nach Befragung des/der Mitarbeiters/in mit, welche Sicherheitsbehörde die Sicherheitsüberprüfung durchgeführt hat.
- Für Angehörige der Unterzeichnerstaaten des GUZ-Übereinkommens ²⁾ wird die Sicherheitsüberprüfung durch den Heimatstaat durchgeführt.

Der/die SiBe hat in Fällen, in denen die Sicherheitsüberprüfung durch den Heimatstaat durchgeführt wird, BMWi den Antrag auf VS-Ermächtigung zuzuleiten. Die entsprechenden ausländischen Vordrucke zur Einleitung der Sicherheitsüberprüfung werden von BMWi unverzüglich dem/der SiBe zur Weiterleitung an die betroffene Person zugeleitet. Die ausgefüllten Vordrucke sind von dem/der SiBe an BMWi zurückzusenden. Ein Exemplar ist zur Sicherheitsakte zu nehmen.

1) Rahmenübereinkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie (European Defence Industry Restructuring Framework Agreement - EDIR-FA) vom 27.07.2000 (BGBl. 2001 II S. 91).

2) Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans vom 04.03.1970 (BGBl. 1971 II S. 929).

4.2.4 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Bei Ü 1 trifft das BfV folgende Maßnahmen:

- Sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
- Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und Ersuchen um eine Datenübermittlung aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,
- soweit im Einzelfall erforderlich, bei ausländischen betroffenen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Ersuchen um eine Übermittlung der nach § 3 Abs. 1 und 2 Nummer 5, 6 und 9 des AZR-Gesetzes gespeicherten Daten,

- Anfragen an das Bundeskriminalamt, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und die Nachrichtendienste des Bundes, sowie
- Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.

Darüber hinaus kann das BfV zu der betroffenen Person in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten nehmen mit Ausnahme des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke.

(2) Bei Ü 2 führt das BfV zusätzlich folgende Maßnahmen durch:

- Anfragen an die Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze im Inland der betroffenen Person, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre und
- Prüfung der Identität der betroffenen Person.

Für die mitbetroffene Person trifft das BfV die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen mit Ausnahme der Recherche im Internet. Darüber hinaus kann das BfV für die betroffene Person in erforderlichem Maße Einsicht in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke nehmen.

(3) Bei Ü 3 befragt BfV zusätzlich die von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebenen Referenzpersonen und ggf. weitere geeignete Auskunftspersonen.

(4) BMWi befasst ggf. den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (**Anlage 19e**) und übermittelt evtl. sich hieraus ergebende Erkenntnisse zur Bewertung an BfV.

(5) Erforderlichenfalls kann BfV zusätzlich Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 5 SÜG durchführen.

4.2.5 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung/Aufhebung der VS-Ermächtigung/rechtliches Gehör

(1) Stellt das BfV keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse fest, entscheidet BMWi über die VS-Ermächtigung.

(2) Stellt das BfV ein Sicherheitsrisiko oder sicherheitserhebliche Erkenntnisse fest, teilt es dies einschließlich seiner Bewertung BMWi mit. BMWi berücksichtigt dies bei seiner Entscheidung über die beantragte VS-Ermächtigung.

(3) Vor Ablehnung oder Aufhebung einer VS-Ermächtigung gibt BMWi der betroffenen Person bzw. der mitbetroffenen Person Kenntnis und Gelegenheit, sich zu äußern.

(4) Stellt BMWi fest, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, weil die betroffene Person oder die mitbetroffene Person nicht überprüfbar ist, dann liegt ein Verfahrenshindernis vor und die Sicherheitsüberprüfung wird eingestellt.

(5) Die Ablehnung oder Aufhebung einer VS- Ermächtigung wird der betroffenen Person grundsätzlich unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitgeteilt; das Unternehmen wird hierüber ohne Angabe der Gründe unterrichtet. Diese Entscheidung berechtigt nicht zur Annahme persönlicher Verfehlungen.

(6) Sicherheitserhebliche Erkenntnisse können dem Unternehmen mitgeteilt werden, soweit dies zum Schutz von VS erforderlich ist. Sie dürfen vom Unternehmen ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden.

4.2.6 Aktualisierung der Sicherheitserklärung/Wiederholungsüberprüfung

(1) Das Unternehmen hat auf die Fortdauer der VS-Ermächtigung gegenüber BMWi zu verzichten, wenn

- die betroffene Person nicht mehr mit VS befasst wird,
- sich die betroffene Person aus Sicht des Unternehmens als ungeeignet zum Zugang zu VS erweist,
- eine Aktualisierung/Wiederholungsüberprüfung nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Sicherheitserklärung wird grundsätzlich jeweils nach fünf Jahren aktualisiert. BMWi unterrichtet den/die SiBe über den Termin. Diese/r teilt BMWi die Personen mit, deren Ermächtigung nicht mehr erforderlich ist oder für die eine Aktualisierung unterbleiben kann, weil das Unternehmen gegenüber BMWi verbindlich erklärt, dass sie innerhalb von zwei Jahren aus einer VS-Tätigkeit ausscheiden.

(3) BMWi teilt dem/der SiBe mit, für welche VS-Ermächtigte die Aktualisierung durchzuführen ist. Der/die SiBe veranlasst, dass die betroffene Person ihre Sicherheitserklärungen überprüft und ergänzt. Ergänzungen sind kenntlich zu machen. BMWi prüft die von dem/der SiBe vorgelegten, ergänzten Sicherheitserklärungen, befasst BfV und entscheidet abschließend.

(4) Die Sicherheitsüberprüfungen sind nach 10 Jahren zu wiederholen, falls das Unternehmen nicht verbindlich erklärt, dass die betroffenen Personen innerhalb von fünf Jahren aus einer VS- Tätigkeit ausscheiden. In diesen Fällen ist eine Aktualisierung durchzuführen.

(5) Nach einer Wiederholungsüberprüfung oder Aktualisierung der Sicherheitserklärung wird keine neue VS-Ermächtigungsurkunde ausgestellt, wenn die VS-Ermächtigung im bisherigen Umfang bestehen bleibt.

4.3 VS-Ermächtigung

4.3.1 VS-Ermächtigungsurkunde / vertragliche Zusatzvereinbarung

(1) BMWi ermächtigt die betroffene Person durch eine VS-Ermächtigungsurkunde zum Zugang zu VS eines bestimmten Geheimhaltungsgrades und leitet diese dem/der SiBe zu. Die VS-Ermächtigung kann mit einer Befristung, Bedingungen, Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

(2) Der/die SiBe gibt der betroffenen Person die VS-Ermächtigung bekannt, händigt ihr die "Anleitung für die Geheimhaltung in der Wirtschaft" (**Anlage 21**) aus und belehrt sie über die sich aus der VS-Ermächtigung ergebenden Verpflichtungen (Erstbelehrung).

(3) Bedingung für die Wirksamkeit einer VS-Ermächtigung ist, dass die Pflicht zur Geheimhaltung vertraglich zwischen der betroffenen Person und dem Unternehmen vereinbart wird (**Anlage 38**).

(4) Die VS-Ermächtigung tritt mit Unterzeichnung der Ermächtigungsbestätigung der betroffenen Person in Kraft. Die VS-Ermächtigungsbestätigung ist BMWi als Nachweis der VS-Ermächtigung unverzüglich zu übersenden.

4.3.2 Vorläufige VS-Ermächtigung

Bei besonderer Dringlichkeit kann BMWi ausnahmsweise eine vorläufige VS-Ermächtigung erteilen, wenn das BfV ohne tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko

- bei Ü 1 (**4.2.4**) die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse bewertet hat oder
- bei Ü 2 / Ü 3 (**4.2.4**) die Maßnahmen der nächstniedrigen Art abgeschlossen hat.

4.3.3 Mehrfache VS-Ermächtigung

Mitglieder der Geschäftsleitung, Gesellschafter, der/die SiBe und der/die Vertreter/in, der/die IT-VS-Beauftragte, der/die VS-Verwalter/in, die eine solche Funktion in mehreren Unternehmen ausüben, bedürfen einer VS-Ermächtigung für jedes Unternehmen.

Für die Aktualisierung bzw. Wiederholungsüberprüfung ist das Unternehmen zuständig, für das die Ermächtigung der betroffenen Person am längsten besteht.

4.3.4 Sofortermächtigung

(1) Personen, die bereits VS-ermächtigt waren, können auf Antrag des/der SiBe (**Anlage 19a**) ohne erneute Sicherheitsüberprüfung VS-ermächtigt werden, wenn

- seit Abschluss der letzten Sicherheitsüberprüfung oder der letzten Aktualisierung der Sicherheitserklärung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind und
- keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse vorliegen.

(2) Der/die SiBe lässt zu diesem Zweck von der betroffenen Person eine neue Sicherheitserklärung ausfüllen und fügt diese seinem Antrag auf VS-Ermächtigung an BMWi bei.

4.3.5 Fremdpersonal

(1) Will ein nicht geheimschutzbetreutes Unternehmen unter Verzicht auf Aufnahme in die Geheimchutzbetreuung Mitarbeiter im Rahmen eines VS-Auftrages bei einem nicht amtlichen VS-Auftraggeber einsetzen, kann dessen SiBe deren VS-Ermächtigung beantragen sowie die personellen Geheimchutzmaßnahmen durchführen. Dies ist für maximal fünf Mitarbeiter unter der Bedingung möglich, dass eine entsprechende Vereinbarung beider Unternehmen und die Einwilligung der betroffenen Person vorliegen (2.3.3). In diesen Fällen ist eine Zusatzvereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen und den Mitarbeitern abzuschließen (Anlage 39).

(2) Beauftragt ein nicht amtlicher VS-Auftraggeber eine/n freie/n Mitarbeiter/in mit der Durchführung eines VS-Auftrages, kann sein/e SiBe die VS-Ermächtigung bei BMWi beantragen und die personellen Geheimchutzmaßnahmen durchführen (2.3.3). In diesen Fällen ist eine Zusatzvereinbarung für freie Mitarbeiter abzuschließen (Anlage 40).

4.4 Zugangsgewährung zu VS

(1) Der/die SiBe darf VS-Ermächtigten Zugang zu VS nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes "Kenntnis nur, wenn nötig" gestatten. Hierbei ist auch zu beachten, dass Zugang zu

- VS im Rahmen bilateraler und multilateraler Geheimchutzvereinbarungen grundsätzlich nur den Staatsangehörigen der Vertragsparteien,
- NATO-VS neben den NATO-Staatsangehörigen auch Staatsangehörigen aus Australien, Finnland, Irland, Neuseeland, Österreich, Schweden und der Schweiz,
- VS eines EDIR-Mitgliedsstaates im Rahmen eines EDIR-Programmes neben den Staatsangehörigen mit alleiniger Staatsangehörigkeit eines EDIR-Mitgliedsstaates auch Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die im Besitz der Staatsangehörigkeit eines EDIR-Mitgliedsstaates und der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind,
- VS im Rahmen des GUZ-Übereinkommens nur den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben,

gewährt werden darf.

Ausnahmen sind nur mit über BMWi einzuholender Einwilligung der beteiligten Staaten zulässig.

(2) Verlangen Vertreter/-innen von Behörden oder Organisationen Zugang zu VS ohne mit den im Unternehmen bearbeiteten VS-Aufträgen befasst zu sein, ist BMWi einzuschalten.

(3) In Not- und Katastrophenfällen ist hilfeleistenden Personen direkter Zutritt zu Räumen zu gestatten, in denen VS verwahrt werden. Diese Personen sind von dem/der SiBe auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Richtern, Staatsanwälten und Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften kann ohne Nachweis der VS-Ermächtigung im erforderlichen Umfang Zugang zu VS gewährt werden.

4.5 Außerkrafttreten der VS-Ermächtigung

4.5.1 Beendigung/Ruhephase des Arbeitsverhältnisses

(1) Die VS-Ermächtigung erlischt grundsätzlich bei Beendigung des Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt beim Beginn der Ruhephase im Rahmen einer Altersteilzeitregelung.

(2) Während des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder der Elternzeit ruht die VS-Ermächtigung. Die Geheimhaltungspflicht bleibt weiter bestehen. Der/die SiBe hat die VS-Ermächtigten danach unverzüglich nach sicherheitserheblichen Erkenntnissen und Veränderungen zu befragen. Die Befragung ist zur Sicherheitsakte der betroffenen Person zu nehmen, evtl. sicherheitserhebliche Erkenntnisse sind BMWi mitzuteilen.

4.5.2 Aufhebung

(1) BMWi kann eine VS-Ermächtigung aufheben, wenn sich bei der betroffenen Person Sicherheitsrisiken ergeben. Vor Aufhebung einer VS-Ermächtigung gewährt BMWi der betroffenen Person rechtliches Gehör.

(2) Das Unternehmen wird ohne Angabe der Gründe über die Aufhebung unterrichtet und zur Rückgabe der VS-Ermächtigungsurkunde aufgefordert.

4.6 Belehrung

(1) Die betroffene Person ist von dem/der SiBe zusätzlich zu der Erstbelehrung bei der VS-Ermächtigung

- in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, entsprechend den besonderen Sicherheitsanforderungen des Unternehmens, seinem/ihrem Sicherheitsverhalten sowie der Anzahl/Art der VS, zu denen er/sie Zugang hat (Wiederholungsbelehrung),
- aus konkretem Anlass vor Reisen in das Ausland (**Anlage 22**),
- bei Erlöschen einer VS-Ermächtigung (**Anlage 14**)

zu belehren.

(2) Belehrungen sind von dem/der SiBe oder dem/der Vertreter/in persönlich durchzuführen. Der schriftliche Nachweis ist nach Unterschrift der betroffenen Person zur Sicherheitsakte zu nehmen.

(3) Nach Erlöschen einer VS-Ermächtigung belehrt der/die SiBe die betroffene Person, dass sie nicht mehr zum Zugang zu VS berechtigt ist, die Geheimhaltungspflicht aber weiterhin besteht (**Anlage 14**).

4.7 Weitere personelle Geheimschutzmaßnahmen

4.7.1 Nachträgliche Erkenntnisse/Veränderungsmeldung

Der/die SiBe unterrichtet BMWi unverzüglich mit Veränderungsmeldung (**Anlage 15**) im Falle von Veränderungen von für die VS-Ermächtigung wesentlichen personenbezogenen Daten oder sicherheitserheblichen Erkenntnissen. Hierzu gehören:

- das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
- Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
- Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft

sowie

- Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,
- Umsetzung in einen anderen geheimschutzbetreuten Betriebsteil,
- Strafverfahren sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen,
- Nebentätigkeiten,
- Informationen zu nachrichtendienstlichen Ansprachen, erheblichen Verstößen gegen Geheimschutzbestimmungen, schweren geistigen oder seelischen Störungen, Alkohol- oder Drogenproblemen und Spielsucht.

4.7.2 Sicherheitsakten

(1) Der/die SiBe führt über die betroffene Person eine VS-NfD einzustufende Sicherheitsakte. Zu dieser sind eine Kopie der Sicherheitserklärung und alle sicherheitsrelevanten Informationen zu nehmen. Sie ist grundsätzlich durch den/die SiBe vor Ort (StvO) zu führen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen; sie darf weder der Geschäftsleitung, der Personalverwaltung noch Dritten zugänglich sein.

(2) Die Sicherheitsakten sind nach dem Ausscheiden eines Unternehmens aus der Geheimschutzbetreuung 5 Jahre zu verwahren. Erlischt das Unternehmen innerhalb dieser Frist, sind die Sicherheitsakten unverzüglich BMWi zu übergeben.

(3) Die Sicherheitsakte darf grundsätzlich nicht an einen neuen Arbeitgeber weitergeleitet werden. Im Falle der Rechtsnachfolge eines Unternehmens gemäß § 613 a BGB können die Sicherheitsakten an den Rechtsnachfolger übergeben werden. Die beteiligten Unternehmen unterrichten BMWi hierüber; BMWi verfügt die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Die Weitergabe einer Kopie der Sicherheitserklärung an einen neuen Arbeitgeber ist mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Die Einwilligung ist zur Sicherheitsakte des abgebenden Unternehmens zu nehmen.

4.7.3 Vernichtung der Sicherheitsakten

(1) Die Sicherheitsakte ist fünf Jahre nach Beendigung der VS-Tätigkeit der betroffenen Person zu vernichten. Sie kann im Einzelfall mit ihrer auch gegenüber BMWi zu erklärenden Zustimmung weitere fünf Jahre verwahrt werden.

(2) Die Sicherheitsakte ist innerhalb eines Jahres zu vernichten, wenn die betroffene Person nicht VS-ermächtigt wurde, es sei denn, die betroffene Person willigt auch gegenüber BMWi in eine längere Verwahrung ein.

(3) Eine Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Die Akte ist in diesem Fall mit einem Sperrvermerk zu versehen und darf nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person genutzt werden.

4.7.4 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten der betroffenen Person dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden.

(2) Für personenbezogene Daten, die zwischen verschiedenen Unternehmensteilen weitergegeben werden sollen, ist ein ausreichender Schutz durch das Unternehmen sicherzustellen (§ 9 BDSG). Die Mitarbeiter des Unternehmens, die für die Führung der Sicherheitsakten zuständig sind, sind schriftlich darüber zu belehren, dass bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind ([Anlage 41](#)).

(3) Daten anderer Personen, die in der Sicherheitserklärung der betroffenen Person enthalten sind, dürfen nicht in einer automatisierten Datei verarbeitet werden.

4.7.5 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Unrichtige personenbezogene Daten werden berichtigt; die betroffenen Stellen sind hierüber zu unterrichten. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit personenbezogener Daten, ist dies zur Sicherheitsakte zu nehmen und BMWi zu unterrichten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind entsprechend der für die Sicherheitsakte geltenden Fristen zu löschen. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren und dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und genutzt werden.

4.7.6 Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten

(1) Für die Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten gilt § 23 SÜG.

(2) Der betroffenen Person wird durch den/die SiBe oder BMWi Einsicht in ihre Sicherheitsakte gewährt, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Die Regelungen des § 23 Absätze 2 bis 5 SÜG gelten entsprechend.

(3) Ergänzend zu § 23 Abs. 3 SÜG wird die Auskunft auch nicht erteilt, wenn sie dem Wohle eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation Nachteile bereiten würde. Der Einwand der Gefährdung der Sicherheit eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation kann auch einem Auskunftsverlangen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 23 Abs. 5 SÜG entgegengehalten werden.

4.7.7 Datenschutz

Für den Schutz gespeicherter personenbezogener Daten gelten die Regelungen des BDSG, insbesondere des dritten Abschnitts. Unbeschadet des Kontrollrechts der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterrichtet BMWi die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 BDSG. Der/die SiBe hat die betroffene Person auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen ([Anlage 20](#)).

4.7.8 Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Stellt die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Mängel in der Durchführung datenschutzrechtlicher Bestimmungen fest, entscheidet BMWi über die Aussetzung oder Aufhebung des Sicherheitsbescheides.

(2) BMWi unterrichtet die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über schwere Verstöße gegen das BDSG oder Vorschriften des SÜG, die das Persönlichkeitsrecht schützen.

5. Besuchskontrollverfahren

5.1 Begriff und Zweck

5.2 BKV Inland

5.3 BKV-Ausland

5.1 Begriff und Zweck

(1) Das BKV umfasst alle unter Berücksichtigung des Grundsatzes "Kenntnis nur, wenn nötig" zu ergreifenden Sicherheitsvorkehrungen, wenn

- Personen ein anderes Unternehmen oder eine staatliche Stelle besuchen wollen und dabei der Zugang zu VS erforderlich ist, bzw. die Möglichkeit besteht, Kenntnis von VS zu erlangen, oder wenn sie
- Sicherheitsbereiche ausländischer Staaten/zwischenstaatlicher Organisationen betreten müssen.

(2) Voraussetzungen für eine Besuchserlaubnis sind:

- Erlaubnis des VS-Herausgebers oder des amtlichen VS-Auftraggebers zur Weitergabe von VS,
- Sicherheitsbescheid bzw. eine FSC bei beiden Unternehmen sowie
- ausreichende VS-Ermächtigung des Besuchers und seine Einwilligung zur Weiterleitung der personenbezogenen Daten (**Anlage 19h GHB**).

5.2 BKV Inland

(1) Der/die SiBe des entsendenden Unternehmens hat dem zu besuchenden Unternehmen oder der zu besuchenden Behörde rechtzeitig die erforderlichen Informationen zu übermitteln (**Anlage 23, Anlage 24 - SiBe-Bescheinigung -**). Für Besuche bei in Deutschland ansässigen ausländischen staatlichen Stellen und zwischenstaatlichen Organisationen gelten die Regelungen nach **5.3**.

(2) Auf der Grundlage einer vorliegenden SiBe-Bescheinigung können weitere SiBe-Bescheinigungen ausgestellt werden. Die SiBe-Bescheinigung darf für längstens ein Jahr ausgestellt werden und ist nach Ablauf mindestens zwei Jahre zu verwahren.

(3) Der/die SiBe des besuchten Unternehmens prüft die Identität des/der Besuchers/in.

(4) Tritt vor Fristablauf der SiBe-Bescheinigung die ihr zugrunde liegende VS-Ermächtigung außer Kraft, unterrichtet der/die SiBe unverzüglich alle ihre Empfänger.

(5) Vertreter/-innen deutscher staatlichen Stellen weisen sich bei Besuchen durch eine Konferenzbescheinigung gemäß § 46 Abs. 2 Verschlussachenanweisung (VSA) für die Bundesbehörden aus.

5.3 BKV-Ausland

5.3.1 Internationales Besuchskontrollverfahren

(1) Will ein Unternehmen VS-Ermächtigte zu Besuchen in das Ausland, zu ausländischen staatlichen Stellen in Deutschland oder zu zwischenstaatlichen Organisationen entsenden, stellt der/die SiBe einen Besuchs Antrag (**Anlage 25**) beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung

der Bundeswehr (BAAINBw). Vor Antragstellung muss eine gültige FSC über das Unternehmen vorliegen oder ist diese bei BMWi einzuholen.

(2) Die Reise sollte erst dann angetreten werden, wenn eine Rückfrage bei der zu besuchenden Stelle bestätigt hat, dass dort dem Besuch nichts entgegensteht.

(3) In Eilfällen, wenn durch die Einhaltung der international vereinbarten Bearbeitungsfristen (**Anlage 26**) ein VS-Auftrag gefährdet werden könnte, können die SiBe der beteiligten Unternehmen einen kurzfristigen Besuchstermin vorschlagen. Diese Vereinbarung ist dem Besuchsantrag beizufügen; ein Besuch kann grundsätzlich nicht vor Ablauf von drei Arbeitstagen ab Antragsstellung durchgeführt werden.

(4) Besucher aus dem Ausland dürfen erst empfangen werden, wenn die Einwilligung des BAAINBw vorliegt.

(5) Der/die SiBe des besuchten Unternehmens prüft die Identität des/der Besuchers/in. Er hat sicherzustellen, dass die Daten der Besucher (Namen, vertretene Stelle, Besuchsdatum, Namen des Besuchten) erfasst und zwei Jahre aufbewahrt werden.

(6) Besondere Regelungen des Besuchskontrollverfahrens in internationalen Vereinbarungen sind zu beachten. Sie können im Zweifel bei BMWi erfragt werden.

5.3.2 NATO-Besuchskontrollverfahren

(1) Für Besuche im Rahmen von NATO-Programmen und NATO-Infrastrukturvorhaben gilt **5.3.1**.

(2) Für Besuche im Rahmen von NATO-Programmen, die von einer NATO-Agentur betreut werden (**Anlage 27**), ist BMWi für die Annahme des Besuchsantrags zuständig.

(3) Besucher aus dem Ausland dürfen erst empfangen werden, wenn die Einwilligung des BMWi vorliegt

(4) Die Bearbeitungsfristen für Besuche im Rahmen von NATO-Programmen und NATO-Infrastrukturvorhaben enthält **Anlage 28**.

(5) Werden im Rahmen eines NATO-Programms VS-Aufträge an Unternehmen in Nicht-NATO-Mitgliedstaaten erteilt, sind Besuche bei diesen Unternehmen beim BAAINBw zu beantragen.

5.3.3 EDIR-Besuchskontrollverfahren

(1) Besuche im Rahmen des EDIR-FA werden nach dessen Art. 26 und Nr. 4 der Anlage unmittelbar zwischen den/der SiBe der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung geregelt.

(2) Besuchsanträge sind auf besonderem Formblatt (**Anlage 29**) zu stellen.

5.3.4 OCCAR-Besuchskontrollverfahren

5.3.5 Sonstige Besuchskontrollverfahren

6. Materieller Geheimschutz für VS

6.1 Begriff

6.2 Erstellung von VS

6.3 VS-Kontrollzonen

6.4 Kennzeichnung

6.5 Vervielfältigung

6.6 Verwaltung

6.7 Änderung des Geheimhaltungsgrades, Rückgabe und Vernichtung

6.8 Verwahrung

6.9 Sicherung der Schlüssel und Zahlenkombinationen

6.10 Weitergabe

6.11 VS auf IT-Systemen

6.12 Not-, Katastrophen, Alarm- und Verteidigungsfall

6.1 Begriff

Der materielle Geheimschutz umfasst alle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art, die bewirken sollen, dass unter Beachtung des Grundsatzes "Kenntnis nur, wenn nötig" ausschließlich ausreichend VS-Ermächtigte Kenntnis von VS erhalten bzw. erhalten können.

6.2 Erstellung von VS

(1) Das Original einer VS (Aktensexemplar) als Schriftgut darf nur einmal erstellt werden; es wird nicht als Ausfertigung gezählt und ist im VS-Bestandsverzeichnis zu registrieren. Bürogeräte (z. B. Kopier-, IT- und Kommunikations-Geräte, Aktenvernichter), die zur Erstellung und Bearbeitung (einschließlich Vernichtung) eingesetzt werden sollen, müssen besonderen Sicherheitsanforderungen des BMWi entsprechen. Die Verwendung derartiger Geräte bedarf der Einwilligung des BMWi.

(2) Die Menge (Stückzahl, Gewicht u.ä.) des zu erstellenden VS-Materials ist vom VS-Projektleiter in den den Arbeitsablauf begleitenden Papieren festzulegen. Das erstellte VS-Material ist für jeden abgeschlossenen Arbeitsgang in das VS-Bestandsverzeichnis einzutragen.

(3) Sind an einem Arbeitsgang mehrere Personen beteiligt, ist vom Projektleiter ein/eine Verantwortliche/r zu bestimmen, der/die die Anzahl der hergestellten VS und des angefallenen VS-Zwischenmaterials umgehend gegenüber dem/der VS-Verwalter/in bescheinigt. Soweit angefallenes VS-Zwischenmaterial nicht vernichtet wird, ist seine Behandlung und Verwendung in einer schriftlichen Anweisung des/der SiBe festzulegen.

6.3 VS-Kontrollzonen

(1) Sofern Menge, Art und Umfang der VS es erfordern, sind im Einvernehmen mit BMWi VS-Kontrollzonen für die Erstellung und Bearbeitung der VS einzurichten. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Personen an der Erstellung und Bearbeitung von VS in einem Raum beteiligt sind und damit persönlicher Gewahrsam nicht möglich ist.

(2) VS-Kontrollzonen können auch zum Schutz von Räumen, Geräten oder Einrichtungen zur Bearbeitung von VS eingerichtet werden.

(3) VS-Kontrollzonen (einzelne oder mehrere zusammenhängende Räume, Gebäude oder Gebäudegruppen) sind durch geeignete Maßnahmen gegen Zutritt und Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen. Zutritt darf nur möglich sein, wenn eine wirksame Kontrolle besteht.

(4) Solange sich VS in einer VS-Kontrollzone befinden, muss grundsätzlich mindestens eine hierfür ausreichend VS-ermächtigte und befugte Person anwesend sein.

(5) Der/die SiBe erstellt für jede VS-Kontrollzone eine Kontrollzonenanweisung ([Anlage 33](#)) mit organisatorischen, personellen und materiellen Regelungen zu ihrer Nutzung. Diese bedarf der Einwilligung des BMWi.

6.4 Kennzeichnung

6.4.1 Grundsätze

(1) Jede VS ist mit dem in der VS-Einstufungsliste ([1.12](#), [2.4.2](#)) amtlich festgelegten Geheimhaltungsgrad zu kennzeichnen; dieser ist ungekürzt und gut sichtbar auf der VS so anzubringen, dass er sich deutlich von anderer Beschriftung abhebt. Bei befristeten VS umfasst die Kennzeichnung auch den Zeitpunkt des Ablaufs der VS-Einstufung ([Anlage 42](#), [Anlage 43](#)).

(2) Wird der amtlich festgelegte Geheimhaltungsgrad einer VS geändert oder aufgehoben, sind die Kennzeichnungen so zu ändern, dass die ursprüngliche Einstufung lesbar bleibt. Die Änderung/Streichung ist auf der ersten Seite der VS mit Namenszeichen und Datum des/der VS-Verwalters/in zu versehen und im VS-Bestandsverzeichnis unter Hinweis auf die Verfügung des amtlichen VS-Auftraggebers zu vermerken. Bei Büchern und gebundenem Schriftgut genügt

grundsätzlich eine Änderung oder Streichung auf dem Einband und dem Titelblatt. Bei Höherstufungen ist die Kennzeichnung jeder einzelnen Seite zu ändern.

(3) Eindeutig unterscheidbare Teile einer VS, z.B. Bauteile, Teilpläne, Abschnitte, Kapitel, Nummern oder Seiten können unterschiedlich eingestuft sein und sind entsprechend zu kennzeichnen ([Anlage 44](#)).

6.4.2 Ausländische VS und VS zwischenstaatlicher Organisationen

(1) Ausländische VS und VS zwischenstaatlicher Organisationen sind mit dem deutschen Geheimhaltungsgrad, der dem zugeordneten ausländischen Geheimhaltungsgrad oder dem Geheimhaltungsgrad der zwischenstaatlichen Organisation entspricht, zu kennzeichnen ([Anlage 31](#) und [Anlage 32](#)). Bei Büchern und gebundenem Schriftgut genügt die Kennzeichnung auf Einband, Titelblatt und erster Seite (Anlagen oder Teile gesondert).

(2) Übersetzungen von VS in die deutsche Sprache erhalten den vergleichbaren deutschen Geheimhaltungsgrad; zusätzlich ist auf der ersten Seite die ausländische oder zwischenstaatliche Herkunft der VS kenntlich zu machen.

(3) Bei internationalen Projekten sind zusätzliche Kennzeichnungen zu beachten.

6.4.3 Schriftgut

(1) Die VS ist zu kennzeichnen mit Datum, Geschäftszeichen/Organisationsbezeichnung des Erstellers im Unternehmen, Ausfertigungs- und Tagebuchnummer (einschließlich Abkürzung des Geheimhaltungsgrades). Die Seiten sind zu nummerieren; ihre Gesamtzahl ist auf dem ersten Blatt anzugeben; gegebenenfalls ist eine Aufschlüsselung nach einzelnen Geheimhaltungsgraden anzugeben. Bei doppelseitiger Beschriftung sind eventuell entstehende Leerseiten in die Nummerierung einzubeziehen, als "Leerseiten" zu kennzeichnen und mitzuzählen.

(2) Bei STRENG GEHEIM eingestuften VS ist die Kennzeichnung auf jeder beschriebenen Seite anzubringen.

(3) Bei STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestuften VS wird der Geheimhaltungsgrad mit dem Zusatz "auf amtliche Veranlassung geheimgehalten" in roter Farbe durch Stempel oder Druck am oberen und unteren Rand jeder beschriebenen Seite, die diesen Geheimhaltungsgrad unterliegt, angebracht ([Anlage 42](#)).

(4) Bei VS-VERTRAULICH eingestuften VS wird der Geheimhaltungsgrad mit dem Zusatz "auf amtliche Veranlassung geheimgehalten" in schwarzer oder blauer Farbe durch Stempel oder Druck am oberen Rand jeder beschriebenen Seite angebracht, die diesen Geheimhaltungsgrad unterliegt ([Anlage 43](#)).

(5) Eingestufte Anlagen einer VS sind entsprechend ihrer Einstufung zu kennzeichnen. Für die erste Seite jeder Anlage gilt Absatz 1.

(6) Wird ein Vorgang nachträglich eingestuft, sollen möglichst alle existierenden Kopien gekennzeichnet werden.

(7) Ist eine Kennzeichnung der VS mit ihrem Einstufungsgrad nicht möglich, ist diese auf ihrem Behältnis anzubringen. Bei VS-Schriftgutbehältnissen (Lauf-, Klebe-, Sammelmappen, Ordner, Hefter) sind grundsätzlich die äußeren Vorder- und Rückseiten sowie ggf. die Rücken entsprechend dem höchsten in ihnen enthaltenen VS-Geheimhaltungsgrad wie folgt zu kennzeichnen:

- bei STRENG GEHEIM mit einem gelben und einem roten Diagonalstreifen (überkreuzt),
- bei GEHEIM mit einem roten Diagonalstreifen,
- bei VS-VERTRAULICH mit einem blauen Diagonalstreifen.

6.4.4 VS-Material

(1) VS-Material ist entsprechend den Bestimmungen für Schriftgut zu kennzeichnen (Beschriftung, Aufkleber, Anhänger o.ä.) und mit einer Ausfertigungsnummer zu versehen. Werden Serialnummern verwendet, können diese die Ausfertigungsnummer ersetzen.

(2) VS, bei denen der Geheimhaltungsgrad und der Hinweis auf die amtliche Veranlassung ihrer Geheimhaltung nicht angebracht werden können, sind im Einvernehmen mit BMWi durch geeignete andere Maßnahmen kenntlich zu machen.

(3) Kann VS-Material noch nicht gekennzeichnet werden, müssen VS-Ermächtigte mit Zugang zu diesem VS-Material nachweislich hierüber unterrichtet werden; sie sollen erneut auf ihre Schweigepflicht hingewiesen werden.

6.5 Vervielfältigung

(1) Vervielfältigungen (auch auszugsweise) von nicht mittels elektronischer Medien hergestelltem VS-Schriftgut (Kopien, Abdrucke, Abschriften) sind von dem/der SiBe in einer BMWi zur vorherigen Genehmigung vorzulegenden VS-Vervielfältigungsanweisung zu regeln (**Anlage 45**). Für Vervielfältigungen mittels elektronischer Medien (z. B. Fax, Scanner, PC) gelten die VS-IT-Richtlinien (**Anlage 37**). Für alle Vervielfältigungen gilt der Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig".

(2) Vervielfältigungen von STRENG GEHEIM eingestuften VS sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des VS-Herausgebers.

(3) Soweit der VS-Herausgeber nicht anders verfügt hat, entscheidet der/die zur Anordnung von VS-Vervielfältigungen Befugte über die Anzahl der notwendigen VS-Vervielfältigungen von GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS und unterschreibt den VS-Vervielfältigungsauftrag (**Anlage 46**). Gegebenenfalls ist eine Verfügung des VS-Herausgebers, die die Vervielfältigung von seiner Zustimmung abhängig macht, zu beachten.

(4) Vervielfältigungen sind nur an den durch den/die SiBe hierfür bestimmten, gegebenenfalls in einer VS-Vervielfältigungsanweisung bezeichneten Stelle und in Gegenwart eines/einer weiteren entsprechend VS-Ermächtigten zulässig (Vier-Augen-Prinzip). Die Anzahl der VS-Vervielfältigungen und die Vernichtung von gegebenenfalls entstandenem VS-Zwischenmaterial ist durch Namenszeichen der Beteiligten auf dem Vervielfältigungsauftrag zu bestätigen.

(5) Vervielfältigungen sind unverzüglich im VS-Tagebuch (**Anlage 47**) zu registrieren und werden nur über die VS-Registrierung ausgehändigt. Wird neben dem VS-Tagebuch ein VS-Ausfertigungs-/VS-Vervielfältigungsnachweis (**Anlage 48**) geführt, ist darauf im VS-Tagebuch hinzuweisen.

6.6 Verwaltung

6.6.1 Grundsätze

(1) Alle VS eines Unternehmens sind in das VS-Bestandsverzeichnis (VS-Tagebuch, VS-Ausfertigungs- und Vervielfältigungsnachweis) aufzunehmen. Dies gilt auch für spezielle Kopier- oder Druckvorlagen, die verwahrt werden sollen. Sie sollen nur solange verwahrt werden, wie davon noch Ausfertigungen erstellt werden sollen. Eingehende VS sind mit einem VS-Eingangsstempel des Unternehmens zu versehen (**Anlage 49**).

(2) Der/die VS-Verwalter/in darf VS nur an entsprechend VS-Ermächtigte und nur mit Genehmigung des/der zuständigen VS-Projektleiters/in oder des/der SiBe ausgeben.

(3) In VS-Registrierungen dürfen nur entsprechend der höchsten Geheimhaltungsstufe der registrierten VS Ermächtigte tätig werden.

6.6.2 Nachweise

(1) VS-Vervielfältigungsauftrag (**Anlage 46**), VS-Tagebuch (**Anlage 47**), VS-Quittungsbuch (**Anlage 50**), VS-Empfangsschein (**Anlage 51**), VS-Übergabeprotokoll (**Anlage 52**), VS-Vernichtungsverhandlung (**Anlage 53**), VS-Ausfertigungs-/Vervielfältigungsnachweis (**Anlage 48**), Quittungsbuch für VS-Zwischenmaterial (**Anlage 54**) und Berichtigungsnachweis (**Anlage 55**) sind grundsätzlich nach den von BMWi verfügbaren Vorgaben zu führen. VS-Tagebücher und VS-Ausfertigungs-/Vervielfältigungsnachweise sind grundsätzlich in Buchform zu führen. Abweichungen hiervon und eine IT-gestützte VS-Tagebuchführung bedürfen der Einwilligung des BMWi.

(2) VS-Tagebücher und VS-Ausfertigungs-/Vervielfältigungsnachweise sind entsprechend dem Geheimhaltungsgrad der höchsten in ihnen nachgewiesenen VS zu verwahren.

(3) VS-Tage- und VS-Quittungsbücher, VS-Empfangsscheine, VS-Übergabeprotokolle, VS-Vernichtungsverhandlungen, VS-Herabstufungsverfügungen und VS-Vervielfältigungsnachweise sind fünf Jahre zu verwahren. Für VS-Tagebücher und VS-Vervielfältigungsnachweise beginnt die Verwahrungsfrist mit dem Datum, an dem die letzte im VS-Tagebuch noch nicht durchgestrichene VS versandt, herabgestuft oder vernichtet worden ist. Für VS-Quittungsbücher, VS-Empfangsscheine, VS-

Übergabeprotokolle, VS-Vernichtungsverhandlungen und VS-Herabstufungsverfügungen beginnt die Frist mit dem Datum der letzten Eintragung bzw. Ausstellung.

(4) Unternehmen, die aus der Geheimschutzbetreuung ausscheiden, verwahren die in Absatz 1 aufgeführten Nachweise entsprechend den genannten Fristen. Erlischt das Unternehmen innerhalb der Verwahrungsfristen, sind die Unterlagen BMWi zur weiteren Verwahrung zuzuleiten.

(5) Elektronische Medien, die VS enthalten (z.B. Wechselfestplatten, CD-ROM, Disketten), sind ebenfalls im VS-Tagebuch nachzuweisen. Die Gesamteinstufung des Datenträgers richtet sich nach dem höchsten VS-Einstufungsgrad der darauf abgespeicherten Dateien. Ein Einzelnachweis der auf dem Datenträger abgespeicherten Dateien ist - außer im Falle der Versendung (**Anlage 56**) - nicht erforderlich. Für jeden Datenträger ist eine eigene Tagebuchnummer zu vergeben. Dies gilt auch für elektronische Kopien der gesamten Daten dieses Datenträgers oder Teilmengen davon. Ein Eintrag unter derselben Tagebuchnummer (als zusätzliche Ausfertigung) ist nur dann zulässig, wenn das Original und die Kopie des Datenträgers identisch und nachträglich nicht mehr veränderbar sind. Werden abgespeicherte Dateien ausgedruckt, so erhält der erste Ausdruck eine eigene Tagebuchnummer mit der Ausfertigungsnummer 0. Weitere identische Ausdrücke von solchen Dateien sind entsprechend den Bestimmungen für die Verwaltung von VS-Schriftgut im Tagebuch unter der gleichen Tagebuchnummer nachzuweisen.

6.6.3 Bestellung und Pflichten des/der VS-Verwalters/-in

(1) Die Geschäftsleitung schlägt BMWi einen/eine in Angelegenheiten des Geheimschutzes unmittelbar dem/der SiBe unterstellte/n fachlich und persönlich geeignete/n Unternehmensangehörige/n als VS-Verwalter/in vor. Ist ein VS-Verwalter/-in nicht bestellt, nimmt der/die SiBe diese Funktion wahr.

(2) Vor Ausgabe einer VS hat der/die VS-Verwalter/in die Berechtigung zum Empfang der VS zu prüfen.

(3) Bei jeder VS-Sendung prüft der/die VS-Verwalter/in, ob sie unbeschädigt und vollständig ist. Zeigen sich Spuren unbefugten Öffnens oder ist die VS-Sendung unvollständig, ist der/die SiBe unverzüglich zu benachrichtigen. Der Eingang einer VS-Sendung wird von dem/der VS-Verwalter/in auf dem VS-Empfangsschein bestätigt, der sofort an den Absender zurückzusenden ist. Bei ausgehenden VS-Sendungen überwacht der/die VS-Verwalter/in den Rücklauf der VS-Empfangsscheine.

(4) Der/die VS-Verwalter/in prüft täglich, ob alle ausgegebenen VS vollständig und fristgerecht zurückgegeben werden. Soweit eine Verwahrung von VS außerhalb der VS-Registatur durch BMWi auf Antrag des Unternehmens zugelassen ist, sind diese halbjährlich zurückzufordern oder vor Ort auf Vollständigkeit zu überprüfen.

(5) Wechselt ein/eine VS-Verwalter/in, hat sich sein/seine Nachfolger/in (ggf. durch Stichproben) davon zu überzeugen, dass die zu verwaltenden VS vollständig vorhanden sind. Die Vollzähligkeit der Schlüssel zu den VS-Verwahrgelassen und zu den Gefahrenmeldeanlagen ist zu prüfen. Kann der/die VS-Verwalter/in die Übergabe nicht vornehmen, hat der/die SiBe die Übergabe in Gegenwart eines/einer Zeugen/in durchzuführen. Es ist ein VS-Übergabeprotokoll zu fertigen.

(6) Bei Verstößen oder Verdachtsmomenten bezüglich des Umgangs mit VS hat der/die VS-Verwalter/-in den/die SiBe und dieser/diese BMWi zu unterrichten.

6.7 Änderung des Geheimhaltungsgrades, Rückgabe und Vernichtung

6.7.1 Änderung/Aufhebung der VS-Einstufung

(1) Der VS-Herausgeber oder deren Rechtsnachfolger hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung sich ändern oder weggefallen sind. Von der Änderung hat der VS-Herausgeber oder deren Rechtsnachfolger alle Empfänger der VS schriftlich oder per E-Mail mit mindestens fortgeschrittener elektronischer Signatur zu benachrichtigen. Eine Heraufstufung von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufter VS ist nur zulässig, wenn eine Benachrichtigung aller Empfänger der ursprünglichen VS sichergestellt ist.

(2) Die Aufhebung von VS-Einstufungen erfolgt mit Ablauf einer auf der VS angegebenen Frist und für VS-VERTRAULICH oder höher, die von einer amtlichen Stelle eingestuft wurden (amtlich geheimgehalten), sofern auf der VS keine längere oder kürzere Frist bestimmt ist

- für die Vorgänge der Jahre 1949 bis 1959 bis zum 1. Januar 2013,

- für die Vorgänge der Jahre 1960 bis 1994 bis zum 1. Januar 2025, beginnend mit dem Ablauf des Jahres 2013 sind mindestens drei Jahrgänge pro Kalenderjahr in chronologischer Reihenfolge zu öffnen,

- für die Vorgänge der Jahre ab 1995 nach 30 Jahren.

Die Einstufung von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist spätestens nach 30 Jahren aufgehoben und kann nicht verlängert werden.

(3) Unternehmen werden vom VS-Herausgeber oder dessen Rechtsnachfolger über eine Verlängerung der VS-Einstufung einer VS-VERTRAULICH oder höher schriftlich oder per E-Mail mit mindestens fortgeschrittener elektronischer Signatur benachrichtigt.

(4) Unternehmen müssen VS-Herausgeber oder deren Rechtsnachfolger für VS-VERTRAULICH oder höher, die von Unternehmen auf Veranlassung einer amtlichen Stelle eingestuft wurden (auf amtliche Veranlassung geheimgehalten) und mit einer Frist für die Aufhebung der VS-Einstufung versehen wurden, schriftlich nachweisbar etwa 1 Jahr vor Ablauf der auf der VS angegebenen VS-Einstufungsfrist mitteilen, dass die VS im Unternehmen noch vorhanden ist und die VS-Einstufung mit Fristablauf aufgehoben wird und damit dem VS-Herausgeber oder dessen Rechtsnachfolger die Gelegenheit geben, die VS-Einstufung zu verlängern.

(5) Der VS-Herausgeber oder deren Rechtsnachfolger kann von Unternehmen jederzeit zwecks Einwilligung zur Änderung/Aufhebung einer VS-Einstufung angeschrieben werden.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten nicht für VS-Einstufungen ausländischer und zwischen- oder überstaatlicher Stellen. Ihre VS-Einstufung kann nur vom VS-Herausgeber geändert oder aufgehoben werden, sofern nicht zwischen- oder überstaatliche Vereinbarungen ein abweichendes Verfahren regeln.

6.7.2 Vernichtung

VS, die nicht mehr benötigt werden und nicht an den VS-Auftraggeber zurückgegeben werden müssen, dürfen nur auf Anweisung eines/einer Anordnungsbefugten vernichtet werden. Der/die zuständige VS-Verwalter/in prüft diese VS auf Vollständigkeit und vernichtet sie in Gegenwart eines/einer bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad ermächtigten Zeugen/in so, dass der Inhalt weder erkennbar ist noch erkennbar gemacht werden kann. Hierüber ist eine VS-Vernichtungsverhandlung (**Anlage 53**) zu fertigen, dessen Nummer im VS-Tagebuch bei der entsprechenden VS einzutragen ist.

6.8 Verwahrung

6.8.1 Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Person, der eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt persönliche Verantwortung für ihre sichere Verwahrung (z.B. VS-Verwahrgeless, persönlicher Gewahrsam) und vorschriftsmäßige Behandlung. Die Verwahrung und Bearbeitung von VS in privaten Wohnungen ist unzulässig. Der/Die SiBe kann die kurzfristige Verwahrung von VS-VERTRAULICH eingestuftem VS vor Antritt einer Reise zulassen. Bei GEHEIM eingestuftem VS ist hierzu die Einwilligung des BMWi einzuholen.

(2) VS sind grundsätzlich zentral zu verwahren, Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des BMWi. STRENG GEHEIM eingestufte VS sind von anderen VS getrennt zu registrieren und verwahren.

(3) VS sind in VS-Verwahrgelessen oder VS-Sperrzonen zu verwahren, soweit sie nicht im persönlichen Gewahrsam des/der VS-Ermächtigten sind. VS-VERTRAULICH eingestufte VS können bei kurzer Abwesenheit (max. 30 Minuten) während der Arbeitszeit des/der VS-Ermächtigten in einem Raum mit angemessenem Schutz vor Zutritt Unberechtigter verbleiben.

(4) VS-VERTRAULICH eingestufte VS können mit Einwilligung des BMWi, falls ein VS-Verwahrgeless oder eine VS-Sperrzone nicht vorhanden ist, in einem Bankschließfach verwahrt werden, zu dem nur der/die SiBe bzw. dessen/deren Vertreter/in Zugriff haben.

6.8.2 VS-Verwahrgelasse

Das Unternehmen hat zur Verwahrung von VS die erforderlichen Verwahrgelasse (Stahlschränke gemäß **Anlage 57**) oder Aktensicherungsräume bereitzustellen, die besonderen Sicherheitsanforderungen des BMWi entsprechen.

Soll ein Stahlschrank von mehreren Berechtigten benutzt werden, ist die erforderliche Trennung von verschiedenen VS durch verschließbare Innenfächer oder Kassetten sicherzustellen.

6.8.3 VS-Sperrzonen

(1) VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher dürfen außerhalb von VS-Verwahrgelassen in VS-Sperrzonen (Räume, Gebäude, Gebäudeteile oder abgegrenzte Freilandzonen) bearbeitet und verwahrt werden; diese müssen den besonderen Auflagen des BMWi entsprechen (**Anlage 34**).

(2) Zugang zu VS-Sperrzonen darf nur Personen gewährt werden, die entsprechend dem höchsten Geheimhaltungsgrad der dort verwahrten VS ausreichend VS-ermächtigt und befugt sind.

(3) Anderen Personen darf mit Einwilligung des/der SiBe in dem Umfang, der aus sachlichen Gründen notwendig ist, und in Begleitung eines VS-Ermächtigten Zugang gewährt werden. Gegebenenfalls sind besondere Maßnahmen zum Schutz der dort vorhandenen VS zu treffen.

(4) Das Mitführen von Mobilfunktelefonen, Notebooks und vergleichbaren Geräten in Sperrzonen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des/der SiBe (**Anlage 34, Anlage 58, Anlage 59, Anlage 60**).

6.8.4 Bewachung/technische Überwachung

(1) VS-Sperrzonen und mit VS belegte VS-Verwahrgelasse sind grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit personell zu bewachen oder technisch zu überwachen.

(2) VS dürfen nur vorübergehend in nicht personell bewachten oder technisch überwachten VS-Verwahrgelassen aufbewahrt werden. Sie müssen täglich nach Arbeitsende in ein anderes personell bewachtes oder technisch überwachtes VS-Verwahrgelass oder in ein einziges Bankschließfach, zu dem nur der/die SiBe bzw. dessen/deren Vertreter/in und ggf. der/die VS-Verwalter/in Zugang haben, verbracht werden. Lediglich VS-VERTRAULICH eingestufte VS dürfen, wenn dies aus arbeitstechnischen Gründen unbedingt erforderlich ist, ausnahmsweise während zusammenhängender Arbeitstage auch über Nacht in dem VS-Verwahrgelass aufbewahrt werden. Vor arbeitsfreien Tagen und immer dann, wenn sie nicht benötigt werden, sind auch sie in ein personell bewachtes oder technisch überwachtes VS-Verwahrgelass bzw. Bankschließfach zu verbringen.

(3) Ein Verzeichnis der VS-Verwahrgelasse, Gefahrenmeldeanlagen und VS-Schlüsselbehälter (Standorte, Nummern, Sicherheitsgrade, Zahl und Bezeichnung der vorhandenen Schlüssel) sowie ihrer Benutzer/Schrankverwalter ist bei dem/der SiBe aufzubewahren.

(4) Art und Umfang der Bewachung oder der technischen Überwachung der VS-Verwahrgeleise und der VS-Sperrzonen werden für das Unternehmen durch BMWi schriftlich festgelegt.

6.9 Sicherung der Schlüssel und Zahlenkombinationen

6.9.1 Schlüssel und Schlüsselbehälter

(1) Schlüssel zu VS-Verwahrgeleisen, VS-Sperrzonen und Gefahrenmeldeanlagen sind während der Arbeitszeit in persönlichem Gewahrsam oder im von BMWi zugelassenen VS-Schlüsselbehälter zu verwahren ([Anlage 57](#)).

(2) Außerhalb der Arbeitszeit sind die Schlüssel in einem VS-Schlüsselbehälter oder einem VS-Verwahrgeleis zu verwahren. Wird ein VS-Schlüsselbehälter oder ein VS-Verwahrgeleis von mehreren Personen benutzt, müssen diese mit verschließbaren Innenfächern (Schließfächern) ausgestattet sein. Die Schlüssel zu den Schließfächern verbleiben in persönlichem Gewahrsam.

(3) Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem/der SiBe zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zu melden; das Schloss ist auszutauschen.

6.9.2 Verwahrung von Zweitschlüsseln

Zweitschlüssel sind in getrennten, besonders gekennzeichneten und sicher verschlossenen Umschlägen in verschiedenen VS-Verwahrgeleisen (Reserveschlüssel auch in VS-Schlüsselbehältern) oder einem Bankschließfach zu verwahren. Sie sind durch den/die SiBe oder eine von ihm/ihr benannte Person zu verwalten.

6.9.3 Zahlenkombinationen

(1) Die Zahlenkombinationen von VS-Verwahrgeleisen, von VS-Schlüsselbehältern oder von Gefahrenmeldeanlagen dürfen nur einer von dem/der SiBe benannten Person bekannt sein. Sie dürfen nicht aus leicht zu ermittelnden Zahlen oder Zusammenstellungen, z.B. persönlichen Daten, Fernsprechnummern oder arithmetischen Folgen bestehen.

(2) Die Zahlenkombinationen von VS-Verwahrgeleisen, VS-Schlüsselbehältern und Gefahrenmeldeanlagen sind vor der erstmaligen Nutzung, bei Benutzerwechsel, nach Öffnung in Abwesenheit des Benutzers, bei Verdacht, dass die Zahlenkombination Unbefugten bekannt geworden ist sowie spätestens nach zwölf Monaten zu ändern.

(3) Die einzige zulässige schriftliche Aufzeichnung der Zahlenkombinationen ist dem/der SiBe oder den mit ihrer Verwaltung Beauftragten in einem besonders gekennzeichneten, sicher verschlossenen Umschlag zu übergeben und in einem anderen VS-Verwahrgeleis oder Bankschließfach zu verwahren. Die Zahlenkombinationen der VS-Schlüsselbehälter sind getrennt von den Zahlenkombinationen der VS-Verwahrgeleise aufzubewahren und zu verwalten. BMWi kann die gemeinsame Verwahrung in

einem Bankschließfach zulassen, zu dem nur der/die SiBe, der/die Vertreter/-in und ggf. der/die VS-Verwalter/in Zugang haben dürfen.

6.10 Weitergabe

6.10.1 Grundsätze

(1) Die Weitergabe von VS oder deren Inhalt richtet sich nach den Vorgaben des VS-Herausgebers und ist in geeigneter Weise (**Anlage 51**, VS-Empfangsschein) nachzuweisen. Sie ist nur zulässig, wenn und soweit es für die Bearbeitung eines VS-Auftrages erforderlich ist. Die bei der Weitergabe einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen richten sich nach dem Geheimhaltungsgrad der VS und dem Bestimmungsort. Erfolgt die Weitergabe des Inhaltes einer VS durch Kenntnisnahme anderer VS-Ermächtigter, ist hierüber Nachweis zu führen.

(2) Der VS-Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eingehende VS nur dem/der im Sicherheitsbescheid genannten Empfangsberechtigten (VS-Verwalter/in), un-mittelbar und ungeöffnet zugeleitet werden.

(3) Eine Weitergabe von VS ist nur über die VS-Registrierung zulässig. Mit Einwilligung des BMWi kann die Weitergabe von VS-VERTRAULICH und GEHEIM eingestuften VS innerhalb einer Arbeitsgruppe von Hand zu Hand erfolgen und ist durch ein Quittungsbuch nachzuweisen.

6.10.2 Verpackung

(1) VS-Schriftgut ist in doppeltem Umschlag zu versenden (**Anlage 61**); der Umschlag darf nur bei VS-VERTRAULICH mehr als einen VS-Vorgang enthalten.

(2) Der äußere Umschlag darf den VS-Inhalt nicht erkennen lassen; auf der inneren Verpackung ist der Geheimhaltungsgrad anzubringen.

(3) Nicht verpackungsfähiges VS-Material ist durch andere geeignete Maßnahmen gegen Einsichtnahme und Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

(4) Der VS ist im inneren Umschlag ein VS-Empfangsschein (**Anlage 51**) beizufügen; dieser ist vom Empfänger zu quittieren und unverzüglich an den Absender zurück zu senden. Geht der VS-Empfangsschein nicht innerhalb einer angemessenen Frist (im Inland sieben Arbeitstage) nach Versendung ein, hat der Absender beim Empfänger der VS nachzufragen; bei Verdacht des Verlustes der VS ist BMWi sofort zu unterrichten.

6.10.3 Weitergabe von VS innerhalb Deutschlands

6.10.3.1 Versendung durch private Zustelldienste

GEHEIM und VS-VERTRAULICH eingestufte VS können gemäß **Anlage 62** durch private Zustelldienste versandt werden.

6.10.3.2 Beförderung durch Kurier

(1) VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und GEHEIM können durch einen/mehrere entsprechend VS-ermächtigte/n Kurier/e befördert werden.

(2) Kuriere können ausreichend VS-ermächtigte Mitarbeiter der versendenden Firma oder eines anderen geheimschutzbetreuten Unternehmens (z.B. Transportunternehmen) sein.

(3) Der/die Kurier/e hat/haben die VS ständig in persönlichem Gewahrsam zu halten. VS dürfen nicht in Fahrzeugen, Hotels, Gepäckschließfächern usw. zurückgelassen werden.

(4) Können VS nicht ständig in persönlichem Gewahrsam mindestens eines Kuriers gehalten werden, sind die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; hierzu zählt (bei Verbringungen innerhalb Deutschlands) insbesondere die Übergabe der VS im verschlossenen Behälter an eine Polizeidienststelle zur Verwahrung. Einzelheiten hierzu sind erforderlichenfalls mit BMWi abzustimmen.

(5) Für die Beförderung durch Kurier/e sind neutrale, verschlossene Transportbehälter mit verdeckt angebrachter Anschrift des absendenden Unternehmens zu benutzen.

(6) Kann nach Art und Umfang der zu befördernden VS oder aufgrund der Rahmenbedingungen des Transports (Strecke, Beförderungsmittel, Zeitspanne, etc.) der persönliche Gewahrsam nicht durch einen einzelnen Kurier sichergestellt werden, ist ein Transport unter folgenden Bedingungen zulässig:

- VS-Transporte auf der Straße müssen von zwei Personen begleitet werden, die ausreichend VS-ermächtigt sind; eine dieser Personen kann der/die Fahrer/in sein. Das Transportfahrzeug darf bei Aufenthalt nicht unbeaufsichtigt bleiben,

- vor Beginn des VS-Transportes sind die Reiseroute (**Anlage 63b**), und die vorgesehenen Aufenthalte im/in den Kurierausweis/en festzulegen.

Der Beginn des VS-Transportes und die voraussichtliche Ankunftszeit sind dem Empfänger der VS mitzuteilen. Der Absender ist über das Eintreffen des VS-Transportes beim Empfänger unverzüglich zu unterrichten.

(7) Kuriere sind von dem/der SiBe über ihre Pflichten zu unterrichten; ihnen ist ein maximal ein Jahr gültiger Kurierausweis (**Anlage 63b**) auszuhändigen. Erfolgt der Transport durch mehr als einen Kurier, ist für jeden Kurier ein Kurierausweis auszustellen.

(8) Der Kurier / einer der Kuriere quittiert den Empfang der zu befördernden VS-Sendung und erhält eine Quittung für die ordnungsgemäße Zustellung.

(9) Kuriere, die STRENG GEHEIM eingestufte VS befördern, haben ein Unternehmensfahrzeug zu benutzen, das von einem entsprechend VS-ermächtigten Fahrer gesteuert wird. Ist dies nicht möglich, ist ein zweiter, ebenfalls im erforderlichen Umfang ermächtigter Kurier einzusetzen. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht erlaubt.

6.10.4 Weitergabe von VS in das Ausland

(1) VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestufte und entsprechend verpackte / gegen Einsichtnahme geschützte VS dürfen nur mit Einwilligung des amtlichen VS-Auftraggebers an Empfänger im Ausland weitergegeben werden.

Bei der Weitergabe von VS, die nicht auf Veranlassung eines deutschen VS-Auftraggebers entstanden sind, erfolgt die erforderliche Einwilligung zur Weitergabe durch BMWi. Anfragen sind unter Angabe des amtlichen VS-Herausgebers, seiner Erlaubnis zur Weitergabe, der Vertragsnummer, der Programmbezeichnung und des Empfängers an BMWi zu richten. Sonstige für den Export zu beachtende Vorschriften (z. B. Außenwirtschaftsgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz, Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter o. ä.) bleiben unberührt.

(2) Vor der Weitergabe von VS ins Ausland ist zu prüfen, ob ein gültiges Geheimschutzabkommen, das diese Art von VS-Transporten erlaubt, mit dem ausländischen Staat besteht, in den die VS weitergegeben werden soll. 1) Im Zweifelsfall ist eine diesbezügliche Anfrage vorab an BMWi zu richten.

Darüber hinaus muss dem versendenden deutschen Unternehmen eine gültige Facility Security Clearance (FSC) über das ausländische Empfängerunternehmen vorliegen; diese wird über BMWi bei der zuständigen ausländischen Sicherheitsbehörde (Vordruck FSC Information Sheet (FIS) Request - [Anlage 05a](#), [Anlage 05b](#)) beantragt. Im Antrag müssen der die FSC-Anforderung begründende VS-Auftrag sowie die beim Empfängerunternehmen erforderlichen Geheimhaltungsgrade / Sicherungsmaßnahmen benannt werden. Besondere, ggf. aus internationalen Projekten resultierende Geheimhaltungsgrade (NATO, EU, OCCAR, etc.) sind zu beachten.

(3) Grundsätzlich hat die Weitergabe von VS in das Ausland auf amtlichem Wege (diplomatischer - [Anlage 64a](#) - oder militärischer Kurier, Militärtransport) zu erfolgen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der amtliche VS-Auftraggeber eine andere Festlegung getroffen hat, internationale Vereinbarungen dies zulassen oder BMWi etwas anderes bestimmt hat.

Ist der amtliche Beförderungsweg nicht möglich oder führt er zu unangemessener Zeitverzögerung, kann die Beförderung der VS durch Firmenkurier/e erfolgen. Dies können ausreichend VS-ermächtigte Mitarbeiter der versendenden Firma oder eines anderen geheimschutzbetreuten Unternehmens (z.B. eines Transportunternehmens) sein. Die Beförderung von VS durch Firmenkurier/e richtet sich grundsätzlich nach den Maßgaben des Abschnitts [6.10.3.2](#), soweit internationale Vereinbarungen oder projektspezifische Sicherheitsanweisungen nichts anderes regeln.

(4) Für die Beförderung von VS durch Firmenkurier/e stellt BMWi auf Antrag des Unternehmens Einzelfall-Kurierausweise mit den erforderlichen Anweisungen (International Courier Certificate - [Anlage 64b](#)) für die an der Verbringung beteiligten Kuriere aus.

Kurierausweise sind von dem Unternehmen zu beantragen, das den/die Kurier/e beschäftigt und den Transport durchführt. Der Antrag muss das dem Transport zugrunde liegende Projekt / den VS-Auftrag sowie die am Projekt beteiligten Länder benennen. Handelt es sich um einen Straßentransport, sind auch die Transitländer zu benennen. Projekte einer internationalen Organisation (NATO, EU, OCCAR etc.) sind als solche anzuzeigen.

Für häufigere Beförderungen durch denselben Kurier, z.B. bei vergleichbaren, regelmäßig wiederkehrenden Transporten innerhalb eines Projektes, kann BMWi auf Antrag des Unternehmens einjährige personengebundene Kurierausweise (International Multi Travel Courier Certificate - **Anlage 64c**) ausstellen. Diese werden dem/den Kurier/en von dem/der SiBe vor jeder Verbringung ausgehändigt und sind nach Beendigung der Kurierreise dem/der SiBe zurückzugeben.

Für Ausnahmefälle, die besonders zu begründen sind, kann BMWi den Unternehmen Blanko-Kurierausweise (Einzelausweise gem. **Anlage 64b**) zur Verfügung stellen, die durch den/die SiBe um die jeweiligen Kurierdaten zu ergänzen sind. Diese dienen ausschließlich dazu, unaufschiebbare, kurzfristig erforderliche Transporte zu ermöglichen.

Für jede Kuriersendung erstellt der/die SiBe eine Reise- und Sendungsbeschreibung (Description of Shipment - **Anlage 64d**), die während der Verbringung als Anlage zu dem jeweiligen Einzel- bzw. Jahreskurierausweis mitzuführen ist.

Jahres- und Blanko-Kurierausweise sind grundsätzlich am Ende des Jahres für das Folgejahr auf der Grundlage des absehbaren Bedarfs beim BMWi zu beantragen. Nicht genutzte Ausweise sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit an BMWi zurückzusenden bzw. deren Vernichtung ist unter Angabe der Seriennummern schriftlich anzuzeigen. Verwendete Kurierausweise sind nach Ablauf des Jahres, in dem sie genutzt wurden, noch zwei weitere Jahre von dem/der SiBe aufzubewahren und dann zu vernichten.

(5) Sowohl für Kurierfahrten, bei denen VS im persönlichen Gewahrsam eines einzelnen Kuriers befördert werden, als auch für Verbringungen, die nach Art und Umfang der zu befördernden VS einen Transport durch mehrere Firmenkuriere notwendig machen, ist die Genehmigung des BMWi und der beteiligten ausländischen Sicherheitsbehörde erforderlich. In diesem Zusammenhang hat der Absender der VS BMWi rechtzeitig, d.h. grundsätzlich mindestens 5 Werktage vor Transportbeginn einen Transportplan (Vordrucke International Transportation Plan - **Anlage 66a** oder **Anlage 66b** - Hand Carriage) zur Einwilligung und Weitergabe vorzulegen. Der genehmigte Transportplan ist einem eventuell beauftragten Transportunternehmen vor Fahrtantritt zur Kenntnis zu geben.

(6) In Ausnahmefällen ist unter besonderen Bedingungen eine Beförderung auf dem Luftweg durch von BMWi zugelassene Luftfrachtunternehmen möglich, die sich nicht in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befinden (Verfahrensvorschriften hierzu in **Anlage 67**).

(7) Für die Beförderung von VS mittels eines nicht geheimschutzbetreuten, aber von BMWi zugelassenen privaten Zustelldienstes gelten besondere Verfahrensvorschriften (**Anlage 68**).

(8) STRENG GEHEIM eingestufte VS an Empfänger im Ausland sind dem amtlichen VS-Auftraggeber zur Weiterleitung zuzuleiten.

1) Eine Liste der mit anderen Ländern bestehenden Geheimschutzabkommen befindet sich im passwortgeschützten Bereich des BMWi-Geheimschutzservers (<https://bmwi-sicherheitsforum.de>).

6.10.5 Erörterung von VS in Konferenzen, Sitzungen, Besprechungen usw.

(1) Sollen VS in Konferenzen oder Sitzungen erörtert werden, ist darauf bei der Einladung unter Angabe des Geheimhaltungsgrades hinzuweisen.

(2) Auf Anforderung des einladenden Unternehmens stellen die entsendenden deutschen Dienststellen (Behörden) eine Konferenzbescheinigung und die entsendenden deutschen Unternehmen eine SiBe-Bescheinigung (5.2, 5.3) aus.

(3) Vor Beginn der Konferenz oder Sitzung hat der/die für die Veranstaltung Verantwortliche auf den Geheimhaltungsgrad der Erörterung hinzuweisen und sich zu vergewissern, dass alle Teilnehmer/-innen ausreichend VS-ermächtigt sind. Aufzeichnungen bedürfen der Einwilligung der/des für die Veranstaltung Verantwortlichen und sind - entsprechend dem Geheimhaltungsgrad - als VS zu behandeln.

(4) Vor Konferenzen oder Sitzungen von besonderer Bedeutung ist bezüglich der notwendigen Abhörschutzmaßnahmen BMWi rechtzeitig hinzuzuziehen.

(5) In Besprechungen, in denen ohne vorhergehende Ankündigung VS erörtert werden, hat sich der/die für die Veranstaltung Verantwortliche auf andere Weise (Rückfrage über seinen/seine SiBe bei der entsendenden Stelle) zu vergewissern, dass die Teilnehmer ausreichend VS-ermächtigt sind. Die Konferenz- bzw. SiBe-Bescheinigung ist nachträglich einzuholen.

(6) In Bezug auf Mobilfunk-, TK-Anlagen und elektronische Aufzeichnungsgeräte sind besondere Vorschriften (Anlage 58, Anlage 59, Anlage 60) zu beachten.

(7) Angehörige von Dienststellen oder Unternehmen aus dem Ausland bzw. Angehörige zwischenstaatlicher Organisationen melden sich entsprechend dem internationalen Besuchskontrollverfahren an.

6.10.6 Weitergabe von VS an Mitglieder des Deutschen Bundestages

Mitglieder des Deutschen Bundestages dürfen in geheimschutzbetreuten Unternehmen Einsicht in VS nur erhalten, wenn und soweit BMWi im Einvernehmen mit dem VS-Herausgeber einwilligt. Sie weisen sich gegenüber dem/der SiBe des Unternehmens durch eine Bestätigung des/der Geheimschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages aus.

6.11 VS auf IT-Systemen

6.11.1 Grundsatz

(1) Der Begriff IT umfasst Geräte und Verfahren, die auf elektronischer Grundlage zur automatischen Erfassung, Darstellung, Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung von Informationen in Form von Text, Daten, Bildern oder Sprache dienen.

(2) Die Nutzung von IT-Systemen birgt besondere Risiken z. B. Abstrahlung, Übertragung, Massenspeicherung, Computerviren oder Vernetzung. Daher sind zum Schutz von VS auf IT-Systemen, ergänzend zum allgemeinen materiellen Geheimschutz besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. Neben der Geheimhaltung (Vertraulichkeit) - vgl. [Anlage 37](#) - kommen auch der Integrität der VS (z.B. die Unverfälschtheit oder Vollständigkeit) sowie der Verfügbarkeit wesentliche Bedeutung zu.

6.11.2 Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung von VS auf VS-IT-Systemen bedarf der Einwilligung des BMWi. Dies gilt auch, wenn unmittelbar nach der Bearbeitung eine verschlüsselte Speicherung erfolgt. Dazu sind die Einzelheiten des Betriebsablaufs für jedes VS-IT-System in einer unternehmensinternen informationstechnischen Geheimschutzanweisung (ITGA) festzulegen ([Anlage 69](#)). Drahtlose Netzverbindungen (z. B. Wireless LAN, Bluetooth) und Funktastaturen sind nicht zulässig.

(2) VS-IT-Systeme sind auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten gegen Manipulation sowie das Installieren von nicht genehmigter Software zu schützen. Grundsätzlich sind solche Systeme in Sperr- oder Kontrollzonen aufzustellen und zu betreiben; Ausnahmen sind mit Einwilligung des BMWi möglich, sofern andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

(3) VS-Datenträger (Disketten, CD, Festplatten, Memory-Sticks usw.) sind vor ihrer ersten Benutzung mit dem höchsten Geheimhaltungsgrad der darauf zu speichernden VS entsprechend der Bestimmungen zu VS-Schriftgut zu kennzeichnen und zu registrieren. Ist eine Kennzeichnung nicht möglich (z.B. Festplatten) ist das entsprechende Gerät (z. B. Notebook) zu kennzeichnen.

(4) Sind VS mit einem von BMWi genehmigten Verschlüsselungssystem verschlüsselt, werden die Datenträger registriert und mit dem Text "VS-kryptiert" und der Tagebuchnummer gekennzeichnet. An die Verwahrung der Datenträger werden keine Anforderungen gestellt.

6.11.3 Beförderung, Mitnahme, Übertragung

(1) Die Beförderung von VS-Datenträgern erfolgt entsprechend den Bestimmungen für VS-Schriftgut. Dem VS-Datenträger ist ein VS-Empfangsschein und ein Inhaltsverzeichnis ([Anlage 56](#)) beizufügen. Aus dem Inhaltsverzeichnis müssen hervorgehen:

- Die Anzahl der abgespeicherten Dateien und die Dateinamen,
- die Bezeichnung der abgespeicherten VS (vergleichbar der Eintragung im VS-Tagebuch)

- der jeweilige Dateityp (z.B. doc, pdf),
- Datum Erstellungs-/Änderungsstand (z.B. "geändert am.....")
- die Größe der Dateien (z.B. 285 KB)
- der Einstufungsgrad der einzelnen Dateien (z.B. "GEHEIM")

(2) Der Empfänger hat den erhaltenen Datenträger im VS-Tagebuch nachzuweisen. Das Inhaltsverzeichnis ist zusammen mit dem Datenträger aufzubewahren. Der Datenträger darf nachträglich beim Empfänger nicht mehr verändert werden. Technische Möglichkeiten des Dokumentenschutzes sind dabei zu nutzen.

(3) Ist der Datenträger kryptiert, erfolgt die Beförderung mit einfacher Post; ein Empfangsschein mit Inhaltsverzeichnis - wie unter Absatz 1 beschrieben - ist beizufügen.

(4) Die Mitnahme von VS-II-Systemen mit eingebautem Datenträger ist nur zulässig, wenn dieser mit einem von BMWi genehmigten Verschlüsselungsverfahren verschlüsselt ist.

(5) Die Übertragung von VS auf elektronischem Wege ist grundsätzlich mit einem von BMWi für den betreffenden Geheimhaltungsgrad genehmigten Verfahren (Software) oder durch andere genehmigten Maßnahmen (Hardware) zu sichern.

6.11.4 Weiterführende Richtlinien

Weitere Einzelheiten für die Verarbeitung und Übertragung von VS unter Nutzung von IT-Systemen ergeben sich aus den "Richtlinien zum Geheimschutz von Verschlusssachen beim Einsatz von Informationstechnik in Unternehmen" (VSITR/U, [Anlage 37](#)) sowie aus den "Richtlinien zur Nutzung von Telekommunikations- oder anderen technischen Kommunikationseinrichtungen für die Übermittlung von Verschlusssachen (VS) in Unternehmen" (Krypto-Richtlinien, [Anlage 70](#)).

6.12 Not-, Katastrophen, Alarm- und Verteidigungsfall

Für den Not-, Katastrophen-, Alarm-, und Verteidigungsfall sind alle geeigneten und möglichen Maßnahmen zum Schutz von STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS vor unbefugtem Zugang zu treffen.

Bei umfangreichen VS-Beständen ist BMWi ein Not- und Katastrophenplan vorzulegen.

Anlagen

- Anlage 01 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag**
- Anlage 02 - Geheimschutzklausel**
- Anlage 03 - Anweisungen VS-Zwischenmaterial**
- Anlage 04a - Anlage Telearbeit zum VS-NfD-Merkblatt**
- Anlage 04b - Anlage zum VS-NfD-Merkblatt - Vertragsbestandteil**
- Anlage 04 - VS-NfD-Merkblatt**
- Anlage 05a - Request for a Facility Security Clearance (FSCIS)**
- Anlage 05b - Antrag auf einen Sicherheitsbescheid für ein Unternehmen**
- Anlage 05c - Antrag auf Aufnahme eines Unternehmens in die Geheimschutzbetreuung**
- Anlage 05d - Anforderung eines Sicherheitsbescheides**
- Anlage 06 - VS-Auftragsmeldung**
- Anlage 07 - VS Einstufungsliste (amtl. und nicht amtl.)**
- Anlage 08 - Bestellung des SiBe**
- Anlage 09 - Unternehmensangaben**
- Anlage 10 - Verpflichtungserklärung, natürliche Person**
- Anlage 11 - Verpflichtungserklärung, juristische Personen**
- Anlage 12 - Kategorien**
- Anlage 13 - Internationale Auftragsanzeige**
- Anlage 14 - Erklärung beim Erlöschen der Ermächtigung**
- Anlage 15 - Veränderungsmeldung**
- Anlage 16 - Vereinbarung Direktionsrecht in verbundenen Unternehmen**
- Anlage 17 - Vereinbarung Beschäftigungsunternehmen mit verbundenen Unternehmen**
- Anlage 18 - Merkblatt SÜG**
- Anlage 19a - Antrag auf VS-Ermächtigung**
- Anlage 19b - Sicherheitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1)**

- Anlage 19c - Sicherheitserklärung für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2/Ü3)**
- Anlage 19d - Beiblatt zur Sicherheitserklärung (Gauk-Erklärung)**
- Anlage 19e - BStU Antrag**
- Anlage 19f - Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung**
- Anlage 19g - Straftaten von erheblicher Bedeutung**
- Anlage 19h - Einverständniserklärung zur Weiterleitung personenbezogener Daten im Rahmen des Besuchskontrollverfahrens**
- Anlage 20 - Hinweis Widerspruchsrecht gegen Kontrolle BfDI**
- Anlage 21 - Anleitung für die Geheimhaltung in der Wirtschaft**
- Anlage 22 - Merkblatt Auslandsreisen**
- Anlage 23 - Einzel-SiBe-Bescheinigung**
- Anlage 24 - Sammel-SiBe-Bescheinigung**
- Anlage 25 - Request for Visit**
- Anlage 26 - Bearbeitungsfristen internationale Besuchsanträge**
- Anlage 27 - NATO-Agenturen**
- Anlage 28 - Bearbeitungsfristen NATO-Besuchsanträge**
- Anlage 29 - EDIR Request for Visit**
- Anlage 31 - Multilaterale Vergleichbarkeitsgrade**
- Anlage 32 - EDIR-Geheimhaltungsgrade**
- Anlage 33 - Kontrollzonenanweisung**
- Anlage 34 - Sperrzonenanweisung**
- Anlage 35 - Kontrollrichtlinie**
- Anlage 36 - Anschriften LFV**
- Anlage 37 - VSITR/U**
- Anlage 38 - Zusatzvereinbarung Dienstvertrag**
- Anlage 39 - Zusatzvereinbarung Dienstvertrag (Abstellvereinbarung)**
- Anlage 40 - Zusatzvereinbarung freier Mitarbeiter**
- Anlage 41 - Erklärung Datenübermittlung**

- Anlage 42 - Kennzeichnung GEHEIM**
- Anlage 43 - Kennzeichnung VS-VERTRAULICH**
- Anlage 44 - Kennzeichnung unterschiedlich eingestufte Verschlusssachen**
- Anlage 45 - Leitfaden für unternehmensinterne VS-Vervielfältigungsanweisung**
- Anlage 46 - VS-Vervielfältigungsauftrag**
- Anlage 47 - VS-Tagebuch**
- Anlage 48 - VS-Ausfertigungs- und Vervielfältigungsnachweis**
- Anlage 49 - VS-Eingangsstempel**
- Anlage 50 - VS-Quittungsbuch**
- Anlage 51 - VS-Empfangsschein**
- Anlage 52 - VS-Übergabeprotokoll**
- Anlage 53 - VS-Vernichtungsverhandlung**
- Anlage 54 - VS-Quittungsbuch Zwischenmaterial**
- Anlage 55 - Berichtigungsnachweis VS-Tagebuch**
- Anlage 56 - Inhaltsverzeichnis VS-Datenträger**
- Anlage 57 - Beschaffung von Stahlschränken**
- Anlage 58 - Fotorahmenvorschrift**
- Anlage 59 - Telefonrahmenvorschrift**
- Anlage 60 - Handyrahmenvorschrift**
- Anlage 61 - Verpackung von VS-Schriftgut**
- Anlage 62 - Zugelassene Transportunternehmen**
- Anlage 63a - Leitfaden für die Beförderung von VS innerhalb Deutschlands**
- Anlage 63b - Kurierausweis**
- Anlage 64a - Hinweise zur Versendung von VS an Empfänger im Ausland durch diplomatischen Kurier**
- Anlage 64b - International Courier Certificate**
- Anlage 64c - International Multi-Travel Courier Certificate**
- Anlage 64d - Description of Shipment**

Anlage 65 - Erklärung des Kuriers nach Zustellung der Sendung

Anlage 66a - International Transportation Plan

Anlage 66b - Details of Hand Carriage

Anlage 67 - Luftfracht

**Anlage 68 - Merkblatt über die grenzüberschreitende Verbringung von VS des
Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH**

Anlage 69 - Leitfaden für den Aufbau einer ITGA

Anlage 70 - Krypto-Richtlinien

Stichwortverzeichnis

A - B - D - E - F - G - H - I - K - L - M - N - O - P - S - T - U - V - W - Z

A

Abberufung 3.1

Aktensicherungsräume 6.8.2

Anerkennung der Geheimschutzbestimmungen

Anleitung für die Geheimhaltung in der Wirtschaft

Aufgaben/Pflichten des/der SiBe | Aufgaben/ Pflichten des/ der Sibe

Aufhebung 4.2.5 , 4.5.2 , 4.7.8 , 2.4.1.3 , 6.7.1

Aufnahme 4.3.5

Aufsichtsrat 4.1.3

Auftragnehmer 3.1 , 1.4 , 1.7 , 1.8.1 , 1.9.3 , 1.10 , 1.11 , 1.12 , 2.3.1 , 2.4.1 , 2.4.1.1 , 2.4.2 , 3.3.2 , 6.10.1

Auskunft aus dem Bundeszentralregister

Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten 4.7.6

Ausländische VS 6.4.2

Ausländischer Einfluss auf das Unternehmen

Aussetzung 4.7.8 , 2.6 , 2.4.1.2

Auswärtiges Amt | Auswärtige Amt

amtlicher VS-Auftraggeber 4.3.5 , 1.10 , 2.1 , 2.4.1 , 2.4.1.1 , 2.4.2 , 2.5.1

B

Bankschließfach 6.8.1 , 6.8.4 , 6.9.2 , 6.9.3

Befugnisse des/der SiBe

Beförderung 6.10.4 , 6.11.3 , 6.10.3.2

Beirat 4.1.3

Belehrung 4.6 , 2.3.3 , 3.2 , 3.3.3

Bestandsverzeichnis 2.6 , 3.3.4 , 6.2 , 6.6.1 , 6.4.1

Bestellung 3.1 , 3.2

Besuchskontrollverfahren 2.3.3 , 6.10.5 , 5.3.1

Bewachung 1.8.1 , 1.11 , 3.3.4 , 6.8.4

Bundesamt für Verfassungsschutz

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Bundeszentralregister 4.2.4

D

Datenschutz 4.7.6 , 4.7.7 , 4.7.8 , 3.2

Deutschen Bundestages|Deutschen Bundestages

E

EDIR 4.2.3 , 4.4 , 5.3.3

EDIR-Besuchskontrollverfahren

ESA 1.9.2

EU 6.10.4 , 1.9.1 , 1.9.2

Einführung

Einsatz von VS-Ermächtigten

Einstufung 4.1.3 , 1.6.1 , 1.8.2 , 1.9.1 , 1.10 , 1.12 , 2.4.2 , 2.5.2 , 6.11.3 , 3.3.2 , 6.4.3 , 6.6.2 , 6.4.1 ,
6.7.1

Einzelne Personen

Empfangsschein 6.11.3 , 6.6.2 , 6.6.3 , 6.10.1 , 6.10.2

Entwicklung 1.8.2 , 3.3.6

Ermächtigung 3.1 , 4.1.2 , 4.1.3 , 4.2.3 , 4.2.5 , 4.2.6 , 4.3.1 , 4.3.2 , 4.3.3 , 4.3.4 , 4.3.5 , 4.4 , 4.5.1 ,
4.5.2 , 4.6 , 4.7.1 , 2.6 , 1.4 , 2.3.3 , 2.3.4 , 2.4.1.2 , 4.1.1 , 5.2 , 5.1 , 3.3.3

F

Firmenkurier 6.10.4

Forschung 1.8.2

Fremdpersonal 2.4.2

freie Mitarbeiter 4.3.5 , 2.3.3

G

GEHEIM 6.10.3.1 , 4.2.1 , 6.10.4 , 1.2 , 1.6.1 , 6.11.3 , 6.4.3 , 6.5 , 6.8.1 , 6.10.1 , 6.12 , 6.10.3.2

GUZ-Übereinkommen 4.2.3 , 4.4

Gebrauchsmustergesetz 1.8.2

Gefahrenmeldeanlagen 3.1 , 6.6.3 , 6.8.4 , 6.9.1 , 6.9.3

Geheimhaltungsgrad 4.3.1 , 6.10.4 , 1.4 , 1.7 , 1.8.1 , 1.10 , 2.1 , 2.5.1 , 6.11.3 , 6.4.2 , 6.4.3 , 6.4.4 ,
6.6.2 , 6.7.2 , 6.8.3 , 6.10.1 , 6.10.2 , 6.10.5 , 6.11.2 , 6.10.3.2 , 6.4.1 , 6.7.1

Geheimhaltungspflicht 4.5.1 , 4.6

Geheimchutzanweisung 3.3.6 , 6.11.2 , 3.3.3

Geheimschutzbetreuung 4.1.3 , 4.7.2 , 4.3.5 , 6.10.4 , 2.6 , 2.1 , 2.3.2 , 2.3.3 , 2.3.4 , 2.4.1.3 , 6.6.2

Geheimchutzklausel 1.3 , 1.10 , 2.2

Geheimchutzmaßnahmen 3.1 , 4.3.5 , 2.6 , 1.2 , 1.10 , 2.2 , 2.4.1 , 2.4.1.1 , 3.3.4

Geheimchutzverfahren 2.6 , 1.2 , 1.3 , 1.7 , 1.10 , 2.1 , 2.2 , 3.2 , 3.3.1 , 3.3.2

Geschäftsleitung 3.1 , 4.1.3 , 4.7.2 , 4.3.3 , 2.2 , 2.3.1 , 3.2 , 3.3.1 , 3.3.2 , 6.6.3

Gewahrsam 6.10.4 , 6.3 , 6.8.1 , 6.9.1 , 6.10.3.2

Gewerbezentralregister 2.3.1

H

Handelsregister 2.3.1

Herabstufung 3.3.2 , 6.6.2

Höherstufung 6.4.1

I

IT-Sicherheit 3.3.6

IT-Systeme / IT- Systemen

Insolvenzverfahren 4.7.1 , 2.6 , 2.2 , 2.4.1.2 , 3.3.1

K

Kapitalbeteiligung 2.2 , 2.3.4

Katastrophenfall / Katastrophenfällen

Kenntnis nur, wenn nötig 4.1.2 , 4.4 , 1.12 , 6.1 , 6.5 , 5.1 , 3.3.3

Kennzeichnung 1.8.1 , 1.12 , 6.4.2 , 6.4.3 , 6.11.2 , 6.4.1

Kommunikations- und IT-Sicherheit

Konferenz 5.2 , 6.10.5

Kontrollrichtlinie 3.3.4

Kontrollzone 6.3 , 6.11.2

Kurier 6.10.4 , 6.10.3.2

Kurierausweis 6.10.4 , 6.10.3.2

L

Landesverfassungsschutzbehörde 3.3.5

Lebensgefährtin 4.2.3

Lebenspartner

M

Materieller Geheimschutz

Mobilfunk 6.8.3 , 6.10.5

N

NATO 4.2.3 , 4.4 , 6.10.4 , 1.9.1 , 1.9.2 , 2.1 , 5.3.2

NATO-Besuchskontrollverfahren

NATO-Staatsangehörige 4.4

NATO-VS 4.2.3 , 4.4

Nachträgliche Erkenntnisse

O

OCCAR 6.10.4 , 1.9.1 , 1.9.2

OCCAR-Besuchskontrollverfahren

öffentlich-rechtlichen Vertrag 2.6 , 1.3 , 2.4.1.3

P

Patentgesetz 1.8.2

Personalakte 3.2

Personalverwaltung 4.7.2 , 3.2

Personeller Geheimschutz

Pflichten des/der SiBe

Programme/Project Security Instruction - PSI 2.5.2

personenbezogene Daten 4.7.4 , 4.7.5 , 4.7.6

persönlicher Gewahrsam /persönlicher Gewahrsam

S

STRENG GEHEIM 4.2.1 , 6.10.4 , 1.2 , 1.6.1 , 6.4.3 , 6.5 , 6.8.1 , 6.12 , 6.10.3.2

Sabotage 3.3.5

Schlüssel 3.1 , 3.3.4 , 3.3.5 , 6.6.3 , 6.8.4 , 6.9.1 , 6.9.2 , 6.9.3

Schlüsselbehälter 3.3.5 , 6.8.4 , 6.9.1 , 6.9.2 , 6.9.3

Security Aspects Letter(SAL)|Security Aspects Letter - SAL)

SiBe-Bescheinigung 5.2 , 6.10.5 , 3.3.3

Sicherheitsakte 3.1 , 4.7.2 , 4.2.3 , 4.5.1 , 4.6 , 4.7.3 , 4.7.4 , 4.7.5 , 4.7.6 , 2.6 , 3.3.1 , 3.3.3

Sicherheitsbescheid 3.1 , 4.7.8 , 2.6 , 1.10 , 1.11 , 2.4.1 , 2.4.1.1 , 2.4.1.2 , 2.4.1.3 , 3.3.2 , 6.10.1 , 5.1

Sicherheitsbevollmächtigte (SiBe)|(SiBe)

Sicherheitserklärung 4.7.2 , 4.2.3 , 4.2.4 , 4.2.6 , 4.3.2 , 4.3.4 , 4.7.4 , 3.3.3

Sicherheitsmängel 2.4.1.2

Sicherheitsrisiken 4.5.2

Sicherheitsüberprüfung 4.1.2 , 4.2.2 , 4.2.1 , 4.2.3 , 4.2.5 , 4.2.6 , 4.3.4 , 4.7.4 , 1.1 , 3.3.1 , 4.1.1 , 3.3.3

Sofortermächtigung

Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Stahlschränke 6.8.2

Stellung und Befugnisse des/der SiBe

T

Tagebuch 6.11.3 , 6.4.3 , 6.5 , 6.6.1 , 6.6.2 , 6.7.2 , 6.11.2

Transport 6.10.4 , 1.8.1 , 6.10.3.2

U

Unternehmensangaben 2.2 , 3.3.1

Unternehmensgeheimnisse 1.8.1

Unternehmensteile 4.7.4 , 2.3.2

Übertragung 6.11.3 , 3.3.4 , 6.11.1 , 6.11.4

V

VS-Auftrag 3.1, 4.2.3, 4.3.5, 4.4, 6.10.4, 2.6, 1.3, 1.4, 1.8.1, 1.9.2, 1.9.3, 1.10, 1.11, 1.12, 2.1, 2.2, 2.3.1, 2.3.3, 2.4.1, 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.2, 2.5.1, 2.5.2, 3.3.2, 3.3.4, 6.7.2, 6.10.1, 5.1, 6.4.1, 5.3.1, 3.3.3

VS-Auftraggeber 3.1, 4.2.3, 4.3.5, 6.10.4, 2.6, 1.3, 1.8.1, 1.9.2, 1.9.3, 1.10, 1.11, 1.12, 2.1, 2.2, 2.3.3, 2.4.1, 2.4.1.1, 2.4.2, 2.5.1, 2.5.2, 3.3.2, 6.7.2, 5.1, 6.4.1

VS-Auftragnehmer 3.1, 1.4, 1.8.1, 1.9.3, 1.10, 1.11, 1.12, 2.3.1, 2.4.1, 2.4.1.1, 2.4.2, 3.3.2, 6.10.1

VS-Bereichsverzeichnis 3.3.2

VS-Einstufung 4.1.3, 1.8.2, 1.10, 1.12, 2.4.2, 2.5.2, 3.3.2, 6.6.2, 6.4.1, 6.7.1

VS-Einstufungsliste 1.8.2, 1.12, 2.4.2, 2.5.2, 6.4.1

VS-Ermächtigung 3.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.2.3, 4.2.5, 4.2.6, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.3.4, 4.3.5, 4.4, 4.5.1, 4.5.2, 4.6, 4.7.1, 2.6, 2.3.3, 2.3.4, 2.4.1.2, 5.2, 5.1, 3.3.3

VS-Herausgeber 6.10.4, 1.5, 1.6.1, 1.8.1, 1.8.2, 1.9.2, 1.12, 2.4.2, 2.5.1, 2.5.2, 6.5, 6.10.6, 6.10.1, 5.1, 6.7.1

VS-Kontrollzonen 6.3

VS-Material 6.2, 6.4.4, 6.10.2

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VS-Schriftgut 6.11.3, 6.4.3, 6.5, 6.6.2, 6.10.2, 6.11.2

VS-Sperrzone 6.8.1, 6.8.3, 6.8.4, 6.9.1

VS-VERTRAULICH 6.10.3.1, 4.2.1, 6.10.4, 1.2, 1.6.1, 2.1, 6.4.3, 6.5, 6.8.1, 6.8.3, 6.8.4, 6.10.1, 6.10.2, 6.12, 6.10.3.2, 6.7.1

VS-Verwahrgeless 3.1, 3.3.4, 3.3.5, 6.6.3, 6.8.1, 6.8.3, 6.8.4, 6.9.1, 6.9.2, 6.9.3

VS-Verwalters/-in

VS-Zwischenmaterial 1.6.2, 3.3.4, 6.2, 6.5, 6.6.2

Vereinigten Staaten von Amerika

Verlust 3.3.5, 6.9.1, 6.10.2

Vernichtung 4.7.3, 6.10.4, 3.3.2, 6.2, 6.5, 6.6.2, 6.7.2, 3.3.3

Verpackung 6.10.2

Verrat 3.3.5

Verschlusssache 1.1 , 4.1.1 , 5.2 , 6.11.4

Versendung 6.6.2 , 6.10.2

Verteidigungsfall 1.2 , 6.12

Vervielfältigung 3.2 , 6.5 , 6.6.1 , 6.6.2 , 3.3.3

Verwahrung 4.7.3 , 2.6 , 1.8.1 , 2.3.2 , 2.4.1 , 2.4.1.1 , 2.4.2 , 6.6.2 , 6.6.3 , 6.8.1 , 6.8.2 , 6.9.3 , 6.11.2 , 6.10.3.2

Verwaltung von VS

Veränderungsmeldung 4.7.1 , 2.6

W

Wehr-/Zivildienst

Weitergabe 4.7.2 , 6.10.4 , 1.5 , 1.10 , 2.5.1 , 3.3.4 , 6.10.1 , 5.1

Widerspruchsrecht 4.7.7 , 3.3.3

Wiederholungsüberprüfung 4.2.6 , 4.3.3 , 2.4.1.2 , 4.1.1

Z

Zahlenkombination 3.1 , 3.3.4 , 6.9.3

Zahlenkombinationen 3.1 , 3.3.4 , 6.9.3

Zivildienst

Zugang zu VS verschaffen können 1.9.3

Zugangsgewährung zu VS

Zusatzvereinbarung 4.3.5

Zutritt 4.4 , 3.2 , 6.3 , 6.8.1

Zwischenmaterial 1.6.2 , 3.3.4 , 6.2 , 6.5 , 6.6.2

Abkürzungsverzeichnis

B - E - F - G - I - K - L - M - N - O - P - R - S - T - U - V

B

BAAINBw - Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

BAFA - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BDSG - Bundesdatenschutzgesetz

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl - Bundesgesetzblatt

BKV - Besuchskontrollverfahren

BMWi - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BSI - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

BfV - Bundesamt für Verfassungsschutz

E

EDIR - European Defence Industry Restructering

ELOKA - Elektronische Kampfführung

ESA - European Space Agency

EU - Europäische Union

F

FSC - Facility Security Clearance

FmElo - Fernmelde Elektronische Aufklärung

G

GHB - Geheimschutzhandbuch

GUZ - Gasultrazentrifuge

I

IP - Internetprotocol

IT - Informationstechnologie

ITGA - Informationstechnische Geheimschutzanweisung

K

KB - Kilobyte

L

LV - Landesamt für Verfassungsschutz

M

MISWG - Multinational Industrial Security Working Group

N

NATO - North Atlantic Treaty Organisation

NSA - National Security Authority

O

OCCAR - Organisation Conjointe de Cooperation en Matière d' Armement

P

PC - Personalcomputer

PSI - Project Security Instructions

R

RFV - Request for Visit

S

SAL - Security Aspect Letter

SiBe - Sicherheitsbevollmächtigter/e

StPO - Strafprozessordnung

StvO - Stellvertreter vor Ort

SÜG - Sicherheitsüberprüfungsgesetz

T

TK - Telekommunikation

TKÜV - Telekommunikationsüberwachungsverordnung

U

USA - Vereinigte Staaten von Amerika

Ü 1/Ü 2/Ü 3 - Grade der Personenüberprüfungen

V

VS - Verschlusssache

VS-NfD - Verschlusssache "NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH"

VSITR/U - Richtlinien für Verschlusssachen beim Einsatz von Informationstechnik in Unternehmen